

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Planfeststellungsbeschluss

für den

Neubau eines Geh- und Radweges entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen

Internet-Fassung (ohne Namen und personenbezogene bzw. zu schützende Daten)

Freiburg im Breisgau, den 01.09.2021

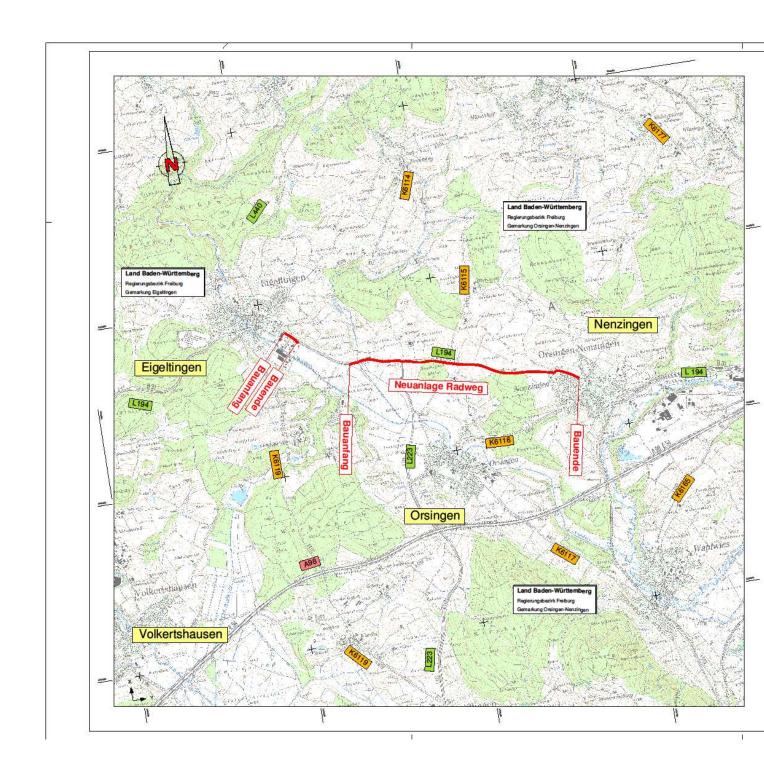


Abb. 1: Übersichtsplan

Inhaltsverzeichnis

I.	Tenor	1
II.	Planunterlagen	2
III.	Befreiungen, Ausnahmen und Genehmigungen	4
IV.	Nebenbestimmungen und Zusagen	4
	l. Allgemeines	4
2	2. Kommunale Belange	5
3	8. Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	5
4	1. Naturschutz und Landschaftspflege	6
	5. Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	
	5. Landwirtschaft	
	7. Forstwirtschaft	
	3. Straßenplanung und -bau	
	9. Denkmalschutz	
	0. Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
	1. Strom-, Gas- und Wasserversorgung	11
V.	Verkehrspolizeiliche Maßnahmen	14
\/I	Widmung	11
VII	. Kosten	14
VII	I. Begründung	15
	Beschreibung des Vorhabens	15
2	2. Vorgeschichte und Verfahren	
3	3. Erforderlichkeit	
	4. Varianten	
	5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
	6. Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000	
7	7. Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange	21
	7.1 Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit	
	7.2 Kommunale Belange	
	7.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit	
	7.4 Naturschutz und Landschaftspflege	
	7.4.1 Natura-2000	
	/ 4 / I Vorliegen von Eingriffen in Natiir ling Langechaff	
	7.4.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft	29
	7.4.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe	29 29
	7.4.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe	29 29 30
	7.4.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe	29 29 30

7.4.3.1 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG	
7.4.3.2 Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen	. 55
wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten	
(Artenschutz)	
7.4.4 Vorbringen untere Naturschutzbehörde	.38
7.4.5 Vorbringen Naturschutzverbände	
7.5 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten	
7.6 Landwirtschaft	.43
7.7 Flurbereinigung	.46
7.8 Forstwirtschaft	.47
7.9 Straßenplanung	. 54
7.10 Denkmalschutz	.55
7.11 Geologie, Rohstoffe und Bergbau	.56
7.11.1 Geotechnik	
7.11.2 Allgemeine Hinweise	
7.12 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr	
7.13 Strom-, Gas- und Wasserversorgung	
7.13.1 Netze BW GmbH	
7.13.2 Energiedienst Netze GmbH	
7.13.3 bnNETZE GmbH	
7.13.4 terranets bw GmbH	.61
7.14 Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine	
Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind	
8. Private Belange	
9. Gesamtabwägung und Zusammenfassung	
10. Widmung	
11. Kostenentscheidung	.68
Rechtsbehelfsbelehrung	.68
Hinweis	.69

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A Autobahn
Abb. Abbildung
AS Anschlussstelle
B Bundesstraße
Bf Bahnhof

BGH Bundesgerichtshof

BlmSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

16. BlmSchV Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-

Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz)

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (amtliche Sammlung)

BVWP Bundesverkehrswegeplan

DB Deutsche Bahn

DTV durchschnittlicher täglicher Verkehr

EU Europäische Union

FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der

natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

FStrAbG Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen

(Fernstraßenausbaugesetz)

FStrG Bundesfernstraßengesetz

h Stunde
ha Hektar
K Kreisstraße
Kfz Kraftfahrzeug
km Kilometer

LAP Landschaftspflegerische Ausführungsplanung

LBP Landschaftspflegerischer Begleitplan

m Meter

MAmS Merkblatt für Amphibienschutz an Straßen

NBS Neubaustrecke

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NuR Natur und Recht

NVwZ Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht ÖPNV öffentlicher Personen-Nahverkehr

RAS-L Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Linienführung RAS-K Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Knotenpunkte RAS-Q Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Querschnitt

RIN Richtlinien für integrierte Netzgestaltung StrG Straßengesetz Baden-Württemberg

StVO Straßenverkehrsordnung

ü.NN über Normalnull (bis 1992 amtliche Bezugsfläche für Höhen über dem

Meeresspiegel; seit 1993 NHN: Normalhöhennull)

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

VB Vordringlicher Bedarf

VRL Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung

der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie); Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom

30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

WSchuZR Richtlinie für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen

(Wildschutzzaunrichtlinien)



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 01.09.2021

Aktenzeichen 24-0513.2/2.128

(Bitte bei Antwort angeben)

Planfeststellungsverfahren für den Neubau eines Geh- und Radwegs entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen, Gemeinden Eigeltingen und Orsingen-Nenzingen, Landkreis Konstanz

Auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Straßenbauverwaltung), vom 09.06.2017 ergeht folgender

Planfeststellungsbeschluss

ı. Tenor

Der Plan für den Neubau eines Geh- und Radwegs entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen auf Gemarkungen Eigeltingen und Orsingen-Nenzingen, Landkreis Konstanz, wird gemäß § 37 Abs. 1 S. 1 StrG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG festgestellt.

II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Ordner 1

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
1A		Erläuterungsbericht	10.12.2019	
2	1	Übersichtskarte	21.10.2016	1:25.000
3	1	Übersichtslageplan	21.10.2016	1:5.000
4	1	Übersichtshöhenplan	21.10.2016	1:5.000/500
	1A	Lageplan – Eigeltingen	21.10.2016	
5	2A-6A	Lageplan freie Strecke	und	1:500
	7A	Lageplan – Nenzingen	01.10.2019	
	1-3	Höhenplan Achse 103	21.10.2016	1:1.000/100
	1-3	– freie Strecke		1.1.000/100
6	4	Höhenplan Bauwerk 1	21.10.2016	1:100
0	5	Höhenplan Achse 207 – Eigeltingen	21.10.2016	1:500/50
	6	Höhenplan Achse 306 – Nenzingen	21.10.2016	1:500/50
	7	Höhenplan Rampen und Gehweg	21.10.2016	1:250/25

Ordner 2

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
	1A-3A		21.10.2016 und 10.12.2019	1:500
	4B		21.10.2016 und 10.03.2021	1:500
10.1	5A-6A	-6A Grunderwerbspläne	21.10.2016 und 10.12.2019	1:500
	7B		21.10.2016, 10.12.2019 und 07.05.2021	1:500
10.2	1A-3A	Grunderwerbslisten	13.01.2021	
11		Regelungsverzeichnis mit Vorbe- merkung	20.10.2016	
13		Kostenermittlung	20.10.2016	
14	1-2	Ausbauquerschnitte	21.10.2016	1:50
16.1	1-6	Leitungspläne	21.10.2016	1:500
16.2	1-5	Beschilderungspläne	21.10.2016	1:1.000

Ordner 3

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab	
9		Landschaftspflegerische Maßnahmen			
9.1	1-23	Maßnahmenblätter			
9.1.1A	1-2	Maßnahmenblatt A1			
9.2	1	LBP-Maßnahmen Übersichtslage- plan	21.10.2016	1:15.000	
9.3A	•	Maßnahmenpläne		1	
	1	Bezugsraum 1	21.10.2016 und 10/2019	1:1.000	
	2	Bezugsraum 2.1a	21.10.2016	1:1.000	
	3	Bezugsraum 2.2a	21.10.2016	1:1.000	
	4	Bezugsraum 2.1b	21.10.2016	1:1.000	
	5	Bezugsraum 2.2b_2.1c	21.10.2016	1:1.000	
	6	Bezugsraum 3	21.10.2016 und 10/2019	1:1.000	
	A1	Übersichtslageplan Amphibien- schutzanlage	30.05.14	1:25.000	
	A2	4_B 5.1 Lageplan Bauentwurf mit Eintrag L 194	03.02.2020	1:500	
	A3	5_B 5.2 Lageplan Bauentwurf mit Eintrag L 194	03.02.2020	1:500	
	A4	Datenblatt Ökopunkte L 194			
9.4	1-111	vergleichende Gegenüberstellung			
9.5A		Waldumwandlung			
	1	Waldumwandlung Bezugsraum 2.2a	21.10.2016	1:1.000	
	2	Waldumwandlung Bezugsraum 2.2b 2.1c	21.10.2016	1:1.000	
	3	Aufforstungsgenehmigung	09.12.2010		
19.1	1-27	Landschaftspflegerischer Begleit- plan	06.03.2017		
19.1A	1-6	Landschaftspflegerischer Begleit- plan, Ergänzung nach Anhörung TöB	03.06.2020		
19.1	1-24, Anh. 1	faunistisches Gutachten	16.11.2015		
19.2	1-2	LBP Übersichtslagepläne	21.10.2016	1:15.000	
19.3		Bestands- und Konfliktpläne			
	1A	Bezugsraum 1	21.10.2016 und 10/2019	1:1.000	
	2	Bezugsraum 2.1a	21.10.2016	1:1.000	
	3	Bezugsraum 2.2a	21.10.2016	1:1.000	
	4	Bezugsraum 2.1b	21.10.2016	1:1.000	
	5	Bezugsraum 2.2b_2.1c	21.10.2016	1:1.000	

Unter- lage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
	6A	Bezugsraum 3	21.10.2016 und 10/2019	1:1.000
19.4	1-14, Anl. 1 -3	UVP/UVWG-Einzelfallprüfung	25.05.2018	

III. Befreiungen, Ausnahmen und Genehmigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet insbesondere:

- die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG hinsichtlich der Beeinträchtigung der als Biotop kartierten Feldhecke "Straßenbegleitende Feldhecke B31 Nenzingen-West" (Offenlandbiotop Nr. 8119033501398),
- die Genehmigung gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG hinsichtlich der dauerhaften Umwandlung von 0,334 ha Privatwald auf Teilflächen der Flurstücke 1708/1 und 3090 der Gemarkungen Nenzingen und Eigeltingen entsprechend den vorgelegten Unterlagen zur Errichtung eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen sowie
- die Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 LWaldG hinsichtlich der befristeten Umwandlung von 0,38 ha Privatwald auf Teilflächen der Flurstücke 1708/1 und 3090 der Gemarkungen Nenzingen und Eigeltingen entsprechend den vorgelegten Unterlagen zur Errichtung eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen.

IV. Nebenbestimmungen und Zusagen

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen, Vorbehalten, Zusagen und Hinweisen. Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

1. Allgemeines

(1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (Auflage)

- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (Auflage)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Maßgaben sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (Auflage)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (Auflage)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Maßgaben zu berichten. (Auflage)
- (6) Die Zugänglichkeit von Grundstücken ist jederzeit zu gewährleisten. Unvermeidbare kurzzeitige Sperrungen sind mit den Grundstückseigentümern rechtzeitig abzustimmen. (Auflage)
- (7) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die nur vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren bzw. den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, bevor die Flächen den Grundstückseigentümern zurückgegeben werden. (Auflage)

2. Kommunale Belange

- (8) Es wird sichergestellt, dass die Landwirtschaftswege Flst. Nr. 205/4 und Flst. Nr. 1636/1 der Gemarkung Eigeltingen nach Fertigstellung des Vorhabens für den landwirtschaftlichen Verkehr wie auch für den Radverkehr befahrbar sind. (Zusage)
- (9) Der Vorhabenträger wird die Verbundleitung der Wasserversorgung Orsingen-Nenzingen in der weiteren Planung berücksichtigen. (Zusage)

3. <u>Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit</u>

- (10) Der Vorhabenträger wird die Planung in Abstimmung mit der Verkehrsbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung dahingehend ändern, dass der Radverkehr im Bereich der einmündenden Straßen und Wirtschaftswege jeweils vorfahrtsmäßig untergeordnet und ohne Furtmarkierung über die Einmündung geführt wird. Dies gilt insbesondere auch für die Einmündungen 'Unter den Reben' und L 223. (Zusage)
- (11) Die durch die geplanten Neubauabschnitte ergänzten vorhandenen landwirtschaftlichen Wege sind auch künftig zur Erschließung der Anliegergrundstücke für den landwirtschaftlichen Verkehr befahrbar, weshalb diese Abschnitte weiterhin mit Z 260 /

- ZZ 1026-36 StVO zu beschildern sein dürften. Anstelle der Anordnung einer Benutzungspflicht mit VZ 240 sollten die neuen Abschnitte mit Z 260 / ZZ 1026-36 StVO beschildert werden. Die Ausschilderung mit Zeichen 240 StVO als gemeinsamer Radund Fußweg macht nur auf den Neubauabschnitten Sinn, sofern dort landwirtschaftlicher Verkehr ausgeschlossen werden soll. (Hinweis)
- (12) Verkehrsregelnde Maßnahmen und Fahrbahnmarkierungen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. (Vorbehalt)

4. Naturschutz und Landschaftspflege

- (13) Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (Hinweis)
- (14) Die Umsetzung der im LBP aufgeführten Maßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung erfolgt sein. (Auflage)
- (15) Die Möglichkeiten für einen Ausgleich für die Libelle werden im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung geprüft und gegebenenfalls umgesetzt. (Zusage)
- (16) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im
 landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt
 werden und das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (Auflagenvorbehalt)

5. Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Abwassertechnik

(17) Die geplanten Sickerpackungen werden mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht abgedeckt werden. Dies wird in die Ausführungsplanung eingearbeitet werden. (Zusage)

Oberirdische Gewässer

(18) Der Vorhabenträger wird die Ausführung des Brückenbauwerks BW1 über den Brielbach in der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde am Landratsamt Konstanz abstimmen. (Zusage)

Allgemeine Hinweise:

- (19) Einige wenige Einzelmaßmaßnahmen liegen innerhalb von Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen "Obere Bodmarin". Diese sind jedoch unbedenklich. (Hinweis)
- (20) Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. (Hinweis)
- (21) Altlasten und Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt. (Hinweis)

6. Landwirtschaft

- (22) Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden während der Bauphase erreichbar sein und bewirtschaftet werden können. (Zusage)
- (23) Der Vorhabenträger wird vor Beginn der Baumaßnahme mit den örtlichen Landwirten abstimmen, ob diese etwaig anfallenden Humus auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen verwenden möchten. (Zusage)

7. Forstwirtschaft

Allgemein:

- (24) Die vom Radweg betroffenen Waldwege und -zugänge bleiben erhalten. Die Waldzufahrten werden in der Ausführungsplanung geändert. (Zusage)
- (25) Der Radweg hat in den Bereichen der betroffenen Waldwege und –zugänge den Richtlinien des ländlichen Wegebaus zu entsprechen, insbesondere hat er von der Tragkraft her für Fahrzeuge mit 40 t Gewicht geeignet zu sein, da über diese Wege die Zufahrt der Holzerntemaschinen und die anschließende Holzabfuhr getätigt wird. Die Einmündungen der Feinerschließungslinien (Rückegassen) an den künftigen Radweg sind zu befestigen, da es aufgrund der Scherwirkung der Forstmaschinen dort zu Abbrüchen an der Schwarzdecke kommen kann. (Auflage)
- (26) Mit dem Eingriff in die Waldbestände zur Verwirklichung dieses Vorhabens darf erst begonnen werden, nachdem dieser Planfeststellungsbeschluss der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde vorgelegt wurde und diese die Flächen hierfür freigegeben hat. (Auflage)

- (27) Die dauerhaft umgewandelten Waldflächen scheiden nach Vollzug der Umwandlung aus dem Waldverband aus. Die befristet umgewandelten Waldflächen bleiben Wald im Sinne von § 2 Abs. 2 LWaldG. (Hinweis)
- (28) Der Vorhabenträger wird die befristet umgewandelten Waldflächen unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, spätestens jedoch 3 Jahre ab Genehmigungsdatum ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik rekultivieren und in Absprache mit der unteren Forstbehörde entsprechend dem Maßnahmenblatt A5 der Unterlage 9.1 des landschaftspflegerischen Begleitplanes naturnah mit standortgerechten Baum- und Straucharten (Waldrand) wieder bewalden. Dies wird in die Ausführungsplanung eingearbeitet werden. (Zusage)
- (29) Im Rahmen der Waldinanspruchnahme und Bauausführung ist größtmögliche Rücksicht auf die angrenzenden, verbleibenden Waldflächen zu nehmen. Vor diesem Hintergrund sind die Arbeiten in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen. Die Maßnahmenblätter V1, V4 und V8 der Unterlage 9.1 des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind entsprechend umzusetzen. (Auflage)
- (30) Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, werden diese nach Ende der Baumaßnahmen unverzüglich in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde bzw. mit dem Eigentümer der angrenzenden Waldgrundstücke behoben werden. Dies wird in die Ausführungsplanung eingearbeitet werden. (Zusage)
- (31) Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Eingriffe im Sinne der §§ 9 oder 11 LWaldG in Waldflächen vorgesehen bzw. notwendig sein, so ist die untere Forstbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die diesem Beschluss zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind frühzeitig mit der zuständigen unteren wie höheren Forstbehörde abzustimmen. (Auflage)

Ausgleich dauerhafte Waldumwandlung:

(32) Zum Ausgleich der Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes durch die genehmigte dauerhafte Waldumwandlung wird gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme anerkannt. Die Aufforstung ist geeignet, den planungsbedingten Waldverlust funktional und flächenmäßig auszugleichen. (Hinweis)

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Flurstück/ Eigentümer	Gemarkung	Arbeitsfläche
Ersatzaufforstung Anerkennung einer Sukzessionsfläche mit Entlassung aus der Pflegepflicht nach LLG, die im Rahmen einer Aufforstungsgenehmigung erteilt wurde. Anmerkung: Aufforstungsgenehmigung der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Konstanz vom 09.12.2020 (AZ:	1532 Land Baden-Württemberg (Vermögen und Bau Baden-Württemberg)	Dingelsdorf (Stadt Konstanz)	0,34 ha

(33) Der tatsächliche Vollzug der Ausgleichsmaßnahme sowie der Vollzug der Wiederbewaldung nach § 11 LWaldG ist über die untere Forstbehörde an die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen. (Auflage)

Weitere Hinweise:

(34) Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen dieser Entscheidung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € geahndet werden. (Hinweis)

8. Straßenplanung und -bau

- (35) Die lichte Weite auf den beiden Brückenbauwerken wird mindestens 3,0 m betragen. Dies wird in der weiteren Planung berücksichtigt werden. (Zusage)
- (36) Die Ausführungsart Materialien der Bauwerke wird im Voraus mit dem Landkreis abgestimmt werden. (Zusage)

9. Denkmalschutz

- (37) Der Vorhabenträger wird den Beginn der Erdarbeiten in den Abschnitten, in welchen der Radweg auf bisherigen Wiesen-, Wald- oder Ackerflächen neu gebaut wird, frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abstimmen. (Zusage)
- (38) Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, wird für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinba-

rung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abgeschlossen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies wird bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens berücksichtigt werden. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung werden vom Vorhabenträger übernommen. (Zusage)

(39) Sollten während des Bauverlaufs Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) entdeckt werden, wird der Vorhabenträger gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) diese umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden belassen. Dem Vorhabenträger ist bewusst, dass gegebenenfalls mit der Unterbrechung der Bauarbeiten zu rechnen ist und er sagt zu, Zeit zur Fundbergung einzuräumen. (Zusage)

10. Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (40) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von pleistozänen Lockergesteinen der Kißlegg-Subformation sowie quartärem Auenlehm mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden. (Hinweis)
- (41) Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. (Hinweis)
- (42) Im Bereich des Auenlehms ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein. (Hinweis)
- (43) Die Gesteine der Kißlegg-Subformation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens. (Hinweis)
- (44) Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. (Hinweis)
- (45) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten

- Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. (Hinweis)
- (46) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, einer Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. (Hinweis)

11. Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Leitungen der Netze BW GmbH

(47) Der Vorhabenträger wird die nötigen Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd (erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-603 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de) absprechen. (Zusage)

Leitungen der bnNETZE GmbH

- (48) Im Bereich der Baumaßnahme verläuft auf Achse 103 bis Bau-km 0+726 eine regional bedeutsame Erdgas-Hochdruckleitung DN 300 ST / PN 70 und ein begleitendes Steuerkabel der bnNETZE GmbH. Für diese Leitung gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen. (Hinweis)
- (49) Der Vorhabenträger wird rechtzeitig vor Baubeginn mit der zuständigen Fachabteilung der bnNETZE GmbH die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen. Der sichere Betrieb der Leitung und des Kabels wird weder beeinträchtigt noch werden die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke werden eingehalten werden. (Zusage)
- (50) Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen wird auch während der Bauzeit für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Der Vorhabenträger wird Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH, Unter Haßlen 1, 78532 Tuttlingen abstimmen und die für die genannten Arbeiten erforderliche schriftliche Gestattung einholen. (Zusage)
- (51) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass im Zuge der Bauarbeiten keine schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitung und des Kabels gelagert werden. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen und Ka-

- beln wird mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH rechtzeitig abgestimmt werden. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen wird nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der bnNETZE GmbH erfolgen. (Zusage)
- (52) Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315 (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 VI ZR/232/69). (Hinweis)
- (53) Zur Verhütung von Schäden hat der Vorhabenträger daher rechtzeitig Leitungspläne unter Vorlage neuester Bauplanung einzuholen. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Im Bereich der Leitungen und Kabel dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Eine örtliche Einweisung vor Baubeginn ist zwingend erforderlich. (Auflage)

Leitungen der terranets BW GmbH

- (54) Im Planungsbereich des Radweges Eigeltingen-Nenzingen verlaufen die Erdgashochdruckleitungen "Bodenseeleitung BOD" DN 300 MOP 67,5 bar und "Bodenseeringleitung BORI" DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH. (Hinweis)
- (55) Die Gasfernleitungen und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen der "Bodenseeleitung BOD" hat eine Breite von 8 m (4 m beiderseits der Rohrachse). Der Schutzstreifen der "Bodenseeringleitung BORI" hat eine Breite von 10 m (5 m beiderseits der Rohrachse). Beide Schutzstreifen sind grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. (Hinweis)
- (56) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass im Zuge der Ausführung des Vorhabens in dem Schutzstreifen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass im Zuge der Bauarbeiten keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.

So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig und haben daher zu unterbleiben. (Auflage)

- (57) Der Vorhabenträger hat zu beachten, dass jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht bedarf. (Auflage)
- (58) Die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH sind bei sämtlichen Tätigkeiten und weiteren Planungen im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend zu beachten und einzuhalten. (Auflage)
- (59) Der Vorhabenträger wird den Verlauf der Gasfernleitungsanlagen und Kabel einschließlich Schutzstreifen im Rahmen der Ausführungsplanung in die Unterlagen einarbeiten und dem Betreiber vorlegen. (Zusage)
- (60) Sollte eine Ausweisung der Anlagen der terranets bw GmbH gewünscht sein, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen

terranets bw GmbH

Betriebsanlage Süd/Deißlingen Auf Mittelhardt 4 78652 Deißlingen Telefon 07425 3398-0 Telefax 07425 3398-2509

zu verständigen. Der direkte Ansprechpartner für diesen Bereich ist unser zuständiger Netzmeister (Mobil: 0172-7496 302). (Hinweis)

- (61) Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder. (Hinweis)
- (62) Bei Maßnahmen, bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), wird die maximal zulässige Schwingge-

- schwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls wird die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich bestätigt werden. (Zusage)
- (63) Der Vorhabenträger stellt sicher, dass im Zuge der Ausführung des Vorhabens ein Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abgestimmt wurden, erfolgt. (Zusage)
- (64) Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen der terranets bw GmbH werden nach bereits bestehenden Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrages vom Straßenbaulastträger und der terranets bw GmbH jeweils zur Hälfte getragen. (Hinweis)

V. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen

Verkehrsregelnde Maßnahmen und eventuell in den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung, soweit diese nicht ausdrücklich als Auflage in diesem Planfeststellungsbeschluss enthalten sind. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

VI. Widmung

Über die Widmung wird in diesem Beschluss nicht entschieden.

VII.

Kosten

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Beteiligten erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

VIII. Begründung

1.

Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Neuanlage eines Geh- und Radweges entlang der Landesstraße 194 (L 194) zwischen den Ortseingängen der Gemeinde Eigeltingen und des Ortsteils Nenzingen der Gemeinde Orsingen-Nenzingen.

Der geplante Radweg ist in drei Planungsabschnitte unterteilt.

Der erste Abschnitt beginnt in Eigeltingen bei Bau-km 0+000 (Achse 207). Er nimmt den innerorts auf der Fahrbahn geführten Radverkehr auf und verläuft südlich der L 194 bis zu der Einmündung, die in das Eigeltinger Gewerbegebiet führt, bei Bau-km 0+232 (Achse 207). Danach verläuft der Radweg außerorts über einen bestehenden Wirtschaftsweg.

Bei Bau-km 0+000 (Achse 103) schließt der zweite Abschnitt, der ebenfalls südlich der L 194 über den Knoten der L 223 bis Bau-km 2+884 (Achse 103) führt, an diesen Wirtschaftsweg an. Zwischen Bau-km 0+920 (Achse 103) bis Bau-km 1+060 (Achse 103) wird der Radweg ebenfalls über einen bestehenden Wirtschaftsweg geführt.

Direkt im Anschluss an den zweiten beginnt der dritte Abschnitt bei Bau-km 0+000 (Achse 306). Bei Bau-km 0+118 (Achse 306) wechselt der Radweg mittels einer Radwegbrücke auf die nördliche Seite der L 194.

Der Radweg mündet kurz hinter der Ortsdurchfahrtsgrenze von Nenzingen bei Bau-km 0+451 (Achse 306) in die Straße Im Ried. Ab hier wird der Radverkehr wieder innerorts auf der Fahrbahn geführt.

Der Radweg weist somit insgesamt eine Länge von ca. 3,6 km auf.

Im Bereich Eigeltingen ist der Radweg mit einer Breite von 3,0 m geplant. Bei bordsteingeführtem Radweg direkt an der L 194 ist eine Breite von 2,50 m vorgesehen. Dies gilt grundsätzlich auch für die freie Strecke und den Bereich Nenzingen, wobei auf der freien Strecke von Bau-km 1+060 bis 1+123 und im Bereich Nenzingen von Bau-km 0+135 bis 0+348 wegen des hier vorherrschenden Gefälles von über 5 % eine Breite von 3,0 m geplant ist. Im Bereich von Bau-km 0+370 bis 0+490 der Achse 306 wird der Radweg auf 3,50 m aufgeweitet, um einen bestehenden Wirtschaftsweg nördlich des Radweges anschließen zu können.

Mit dieser Maßnahme wird die letzte Lücke des Radweges an der freien Strecke entlang der L 194 im Bereich der Neubauleitung Singen geschlossen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

2.

Vorgeschichte und Verfahren

Mit Schreiben vom 09.06.2017 hat der Vorhabenträger bei der Planfeststellungsbehörde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Neubau eines Geh- und Radweges entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen beantragt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin mit Verfügung vom 18.09.2018 eingeleitet und die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen angehört.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Bürgermeisteramt Eigeltingen und im Rathaus Nenzingen jeweils in der Zeit vom 18.09.2018 bis einschließlich 17.10.2018. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eigeltingen am 13.09.2018 und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 14.09.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Anregung der Stadt Stockach und des Polizeipräsidiums Konstanz hat der Vorhabenträger die Planung im Bereich des Bauanfangs und des Bauendes überarbeitet. So wurde der Bauanfang km 0+000 nach der Musterlösung für Radverkehrsanlagen BW Blatt 9.5-5 umgestaltet, indem der Querschnitt der beiden Fahrbahnen auf 3,50 m reduziert und die Mittelinsel auf 3,50 m erweitert wurde. Die noch fehlenden Restflächen wurden nach Norden erweitert. Am Bauende km 0+451 sieht die Planung nunmehr vor, dass der Radweg verschwenkt wird und abgesetzt von der L 194 in die Gemeindestraße 'Im Ried' mündet.

Diese Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

Die Umplanungen haben zu einer stärkeren flächenmäßigen Betroffenheit des im Eigentum der Gemeinde Eigeltingen stehenden Grundstücks Flst.Nr. 3038/1, Gemarkung Eigeltingen, des im Eigentum der Gemeinde Orsingen-Nenzingen stehenden Grundstücks Flst.Nr. 967, Gemarkung Nenzingen, sowie des im Eigentum eines Privaten stehenden Grundstücks Flst.Nr. 965, Gemarkung Nenzingen, geführt. Die Planänderung wurde den Gemeinden mit E-Mails vom 08.03.2021 bzw. 05.03.2021 und 23.03.2021 sowie dem privaten Eigentümer mit Schreiben vom 10.03.2021 mitgeteilt und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen gegeben (§ 73 Abs. 1 S. 1 LVwVfG). Den Mitteilungen waren die betreffenden Grunderwerbsunterlagen in ihrer ursprünglichen und geänderten Fassung beigefügt.

Auf eine erneute Auslegung und umfassende Anhörung konnte verzichtet werden, da sich die Änderung nicht auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirkt (§ 73 Abs. 8 S. 2 LVwVfG).

Zudem erfolgte nach Vorlage der Aufforstungsgenehmigung sowie den Plänen zu den Waldeingriffen (Unterlage 9.5) mit Schreiben vom 19.02.2021 ergänzend eine beschränkte Anhörung der höheren Forstbehörde.

Gegenstand der Entscheidung ist die Planung in der aktuellen Fassung.

Es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf einen Erörterungstermin zu verzichten, § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG i.V.m. § 73 Abs. 6 S. 6 LVwVfG.

3. **Erforderlichkeit**

Das Vorhaben ist zur Verwirklichung der Planziele erforderlich.

Die im Rahmen der Planfeststellung notwendige Planrechtfertigung liegt vor, wenn ein entsprechendes Bedürfnis an einem neuen bzw. ausgebauten Verkehrsweg objektiv besteht.
Nicht erforderlich ist, dass eine gewissermaßen unabweisliche Notwendigkeit gegeben ist.
Vielmehr ist es nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausreichend, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes
vernünftigerweise geboten ist und die konkret verfolgten öffentlichen Interessen geeignet
sind, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden.

Mit Blick auf die planerische Gestaltungsfreiheit der zuständigen Behörde sieht die Rechtsprechung die Planrechtfertigung als eine nur bei groben und offensichtlichen Missgriffen wirksame Schranke an. Die Beurteilung, ob ein entsprechender Bedarf an einem neuen bzw. ausgebauten Verkehrsweg besteht, orientiert sich an den Belangen des allgemeinen, öffentlichen Verkehrs. Maßgeblich sind jeweils die Umstände des konkreten Einzelfalls, aus denen sich zugleich die zur Bewältigung in Angriff genommene verkehrliche Aufgabenstellung erschließt (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil v. 16.03.2006 - 4 A 1001/04 m.w.N.).

Das Vorhaben ist auf die Verwirklichung der mit dem StrG verfolgten öffentlichen Belange ausgerichtet. Denn nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrG hat der Vorhabenträger als Straßenbaulastträger nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern und sonst zu verbessern.

Zu den Straßen gehören nach § 3 Abs. 3 StrG jeweils auch die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie wie im vorliegenden Fall im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleichlaufen.

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung der Sicherheit des Radverkehrs auf der L 194.

Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010), Tabelle 19 ist ein fahrbahnbegleitender Radweg bei einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von über 2.500 Kfz/ 24 Std. sinnvoll. Dieser Wert wird für den betreffenden Abschnitt der L 194 zwischen den Ortseingängen von Eigeltingen und Nenzingen mit einem DTV von 7.588 weit überschritten (DTV Kfz 2010 = 7.588). Der Schwerverkehrsanteil beträgt 6,2 % (SV=543). Angesichts des allgemeinen Verkehrswachstums ist davon auszugehen, dass sich dieser Wert weiterhin erhöhen wird.

Dass zum Radverkehr keine Verkehrszahlen vorliegen, ist nicht geeignet, die Erforderlichkeit des Vorhabens in Frage zu stellen. Wegen der erfahrungsgemäß hohen Gefährdung von Radfahrern auf Überlandstraßen bedarf es dort regelmäßig eigener Radwege. Einer Verkehrszählung oder einer Verkehrsprognose bedarf es im Allgemeinen für einen Radweg nicht. Selbst wenn Verbindungen bislang nur von wenigen Radfahrern genutzt wurden, darf der Vorhabenträger das Radwegenetz auch zu dem Zweck ausbauen, künftig mehr Radfahrer auf die sicherer gewordene Strecke zu bringen (vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 06.04.2004 - 8 S 1997/03 -, NVwZ-RR 2005, 377, 380 und VG Karlsruhe, Urteil v. 15.06.2010 - 5 K 1964/09 -, BeckRS 2010, 50955, Rn. 29).

Derzeit wird der Radverkehr zwischen Eigeltingen und Nenzingen gemeinsam mit dem Kraftverkehr auf der Fahrbahn der L 194 geführt. Wegen der in diesem Bereich gestreckten Linienführung werden durch den Kraftverkehr hohe Geschwindigkeiten gefahren. Hierdurch und durch das starke Verkehrsaufkommen ist die Sicherheit des Radverkehrs erheblich gefährdet.

Die Schüler der Gemeinschaftsschule in Eigeltingen, die aus Nenzingen kommen, sowie die Beschäftigten des großen Gewerbegebietes in Eigeltingen müssen derzeit einen Umweg über Orsingen nehmen, da ein Fahren auf der L 194 aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens zu gefährlich ist. Zudem ist der Ausflugsverkehr auf diesem Streckenabschnitt in Richtung Bodensee und zurück nicht zu unterschätzen.

Durch den Neubau des gesondert geführten Radweges wird es insbesondere den Schülern und Beschäftigten der im Eigeltinger Gewerbegebiet ansässigen Betriebe ermöglicht, gefahrlos den direkten Weg über die L 194 Richtung Eigeltingen zu nehmen. Die Trennung des nichtmotorisierten Individualverkehrs vom motorisierten Verkehr führt zu einer erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit kommt dabei im besonderen Maße den Radfahrern zugute.

Mit dem Bau des geplanten Radweges wird die letzte Lücke des Radweges an der freien Strecke entlang der L 194 im Bereich der Neubauleitung Singen geschlossen.

Eine zukünftige durchgehende Radwegeverbindung führt zu einer Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs.

Schließlich trägt der Radweg zwischen Eigeltingen und Nenzingen dazu bei, die mit dem Radwegekonzept des Landes Baden-Württemberg ("RadNETZ") sowie dem Radwegekonzept des Landkreises Konstanz verfolgten Ziele zu erreichen. Das Konzept RadNETZ sieht vor, ein flächendeckendes Netz aufzubauen, das verschiedene Mittel- und Oberzentren verbindet. In dieses Netz sollen die Landesradfernwege eingebunden werden. Das Radwegekonzept des Landkreises zielt insbesondere auf die Vermeidung von Umwegen und die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Der Schwerpunkt liegt auf dem Alltagsradverkehr.

Die geplante Maßnahme grenzt im Westen an einen Landesradfernweg. Dieser bündelt drei Routen: die Donauroute (D-Route 6), die EuroVelo 6 und den Hohenzollernradweg von Esslingen nach Bodman-Ludwigshafen. Im Osten grenzt die Maßnahme an die Rad-NETZ-Strecke Orsingen-Nenzingen-Stockach.

Soweit es das Kreisnetz betrifft, beinhaltet die Maßnahme die Hauptachse von Eigeltingen nach Orsingen sowie die Nebenachse von Eigeltingen nach Nenzingen.

Das Radwegekonzept des Landkreises empfiehlt für die betreffende Lücke im Radwegenetz im Unterschied zu den übrigen beiden festgestellten Lücken nicht die Reduzierung der zulässigen Geschwindigkeit auf 30 km/h, sondern den Anbau eines Radweges.

Nach alledem ist das Vorhaben im Hinblick auf die Planziele vernünftigerweise geboten.

4. Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat die ernsthaft in Betracht kommenden Varianten unter Berücksichtigung der Planunterlagen, der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und eigener Erkenntnisse im Lichte der einzelnen Belange geprüft und abgewogen.

Es gibt keine Variante, durch die sich die mit der Planung angestrebten Ziele ebenso gut und unter geringeren Eingriffen in öffentliche und private Belange verwirklichen ließen.

Ziel des Vorhabens ist die Verbesserung insbesondere der Sicherheit des Radverkehrs durch die Anlage eines unselbständigen Radweges entlang der Trasse der L 194.

Als Alternative zu der planfestgestellten Führung des Radweges südlich der Trasse der L 194 war die Anlage des Radweges nördlich der L 194 zu prüfen. Diese Trassierung stellt im Ergebnis aber keine zur Verwirklichung des Planziels besser oder genauso geeignete Variante dar, die öffentliche und private Belange in geringerem Maße beeinträchtigen würde.

Unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erweist sich die Südvariante als eindeutig vorzugswürdig. Diese planfestgestellte Trassierung ist mit einer geringeren Beeinträchtigung des Schutzguts Boden verbunden, als dies bei einer Anlage des Radwegs nördlich

der L 194 der Fall wäre. Denn die Südvariante ermöglicht es, den Radweg zwischen dem 1. Bauabschnitt und dem 2. Bauabschnitt auf einer Länge von ca. 800 Metern auf einem bestehenden Wirtschaftsweg zu führen, sowie von Bau-km 0+930 bis 1+060 einen bestehenden asphaltierten Wirtschaftsweg zu nutzen. Zudem werden durch die Führung auf der südlichen Fahrbahnseite mögliche Einflüsse auf das nördlich der L 194 gelegene FFH-Gebiet "Östlicher Hegau und Linzgau" (Schutzgebiets-Nr.: 8119341) vermieden. Eine Querung des Brühlbachs (Biotop-Nr. 181193350275, "Brühlbach-Süd, östlich Eigeltingen") wäre auch bei einer Trassierung des Radwegs auf der nördlichen Fahrbahnseite erforderlich.

Um den Eingriff in das im Bereich des Ortseinganges von Nenzingen befindliche Biotop "Straßenbegleitende Feldhecken B31, Nenzingen-West" (Biotop-Nr.: 181193351398) zu minimieren, wird der Radweg in diesem Abschnitt auf der nördlichen Seite der L 194 geführt.

Weitere Varianten sind weder ersichtlich noch im Verfahren vorgetragen worden.

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Planfeststellungsbehörde hat am 31.07.2018 gemäß § 15 Nr. 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) a.F. i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist am 12.09.2018 auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg bekanntgegeben worden.

Zur Begründung hat die Planfeststellungsbehörde im Wesentlichen wie folgt ausgeführt:

"Für das Vorhaben – Änderung einer sonstigen Kreisstraße mit einer Länge von mehr als 10 km durch den Neubau eines straßenbegleitenden Radweges auf einer Länge von ca. 3,5 km – bedurfte es nach § 12 Nr. 2 UVwG a.F. i.V.m. Nr. 1.4.2 Anlage 1 zum UVwG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 und 3 UVwG a.F.

Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 15 Nr. 1 UVwG a.F. i. V. m. § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die summarische Prüfung anhand der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und der vom Regierungspräsidium Freiburg eingeholten fachbehördlichen Stellungnahmen des Landratsamts Konstanz hat ergeben, dass die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens im Sinne der Anlage 2 zum UVwG nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Angesichts der Vorbelastung durch die L 194 ist mit dem Vorhaben keine weitergehende Zerschneidungswirkung verbunden. Unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen sind keine erheblichen Eingriffe in die beiden Biotope zu befürchten. Die wenigen Einzelmaßnahmen, die innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen "Obere Bodmarin" bzw. des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen "Hinter der Mühle" liegen, sind unbedenklich. So sind insbesondere keine Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete betroffen. Auch Altlasten und Verdachtsfälle sind im Plangebiet nicht bekannt."

Diese Feststellung ist nach wie vor richtig. Sie stützt sich nunmehr auf §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 2 UVwG i.V.m. Nr. 1.4.2 Anlage 1 zum UVwG n.F.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht durchzuführen.

6.

Vereinbarkeit des Vorhabens mit Natura 2000

Das Vorhaben ist mit Natura 2000 vereinbar. Es wird wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen zu Naturschutz und Landschaftspflege unter VIII.7.4.1 verwiesen.

7.

Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange

Gemäß § 37 Abs. 5 StrG sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nachfolgend wird dies im Hinblick auf die öffentlichen Belange dargestellt (zu den privaten Belangen vgl. nachfolgend Ziff. 8; zur Umweltverträglichkeit vgl. unter 5.).

Aufbauend auf der Anhörung der genannten Träger öffentlicher Belange und unter Einbeziehung der Ergebnisse des weiteren Verfahrens ergaben sich folgende Gesichtspunkte und Abwägungsergebnisse:

7.1

Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Belange der Raumordnung, Landesplanung und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Referat 21 beim Regierungspräsidium Freiburg, höhere Raumordnungsbehörde, hat mit Schreiben vom 27.09.2018 mitgeteilt, dass zu dem Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen bestehen.

Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat mit Schreiben vom 19.09.2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen¹.

• Der Regionalverband bedankt sich für die Gelegenheit, zum o.a. Vorhaben Stellung nehmen zu können.

Seitens des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee bestehen keine Bedenken gegen den Neubau eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen auf einer Länge von 3,57 km im Zuge der L 194.

Die in Kapitel 2 des Erläuterungsberichtes genannte - und mit dem Vorhaben verbundene - Zielsetzung des Lückenschlusses im (regionalen) Radwegenetz wird vom Regionalverband begrüßt. Das zuvor genannte Ziel entspricht dem Grundsatz 4.1.1 des Regionalplans 2000. Demnach ist das Radwegenetz in der Region weiter auszubauen.

Da regionalplanerische Belange von der Planung nicht weiter berührt sind, halte ich eine weitere Beteiligung am Verfahren nicht für erforderlich.

7.2 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit kommunalen Belangen vereinbar.

Die Gemeinde Eigeltingen hat mit Schreiben vom 18.10.2018 zu dem Vorhaben folgende Stellungnahme abgegeben:

Der Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.
 Oktober über die abzugebende Stellungnahme verhandelt. Dabei wurde der Planung mit der Maßgabe zugestimmt, dass der Gemeinde keine Kosten entstehen.

Darüber hinaus wollen wir festgehalten wissen, dass die Landwirtschaftswege Flst. Nr. 205/4 und Flst. Nr. 1636/1 der Gemarkung Eigeltingen für den neuen Radweg vorgesehen sind. Diese beiden Wegegrundstücke im Eigentum der Gemeinde sind für die Erschließung der angrenzenden Landwirtschaftsflächen unabdingbar. Es muss sichergestellt sein, dass es durch den angestrebten Status "Radweg" keine Einschränkung des Landwirtschaftsverkehrs geben darf.

¹ Im Nachfolgenden ist der Inhalt der Stellungnahme in Kursivschrift dargestellt, die Erwiderung des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Plangenehmigungsbehörde in Normalschrift.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt. Es werde sichergestellt, dass die Landwirtschaftswege Flst. Nr. 205/4 und Flst. Nr. 1636/1 der Gemarkung Eigeltingen für den landwirtschaftlichen Verkehr wie auch für den Radverkehr befahrbar sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat mit Schreiben vom 24.10.2018 Folgendes zu dem Vorhaben vorgebracht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen hat den im Rahmen der Behördenanhörung vorgelegten Planentwurf bezüglich eines Radweges zwischen Eigeltingen und Nenzingen in öffentlicher Sitzung am 23. Oktober 2018 diskutiert. Dementsprechend wird dem Neubau des besagten Radweges mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Umsetzung möglichst flächenschonend zu erfolgen hat und anfallender Humus entweder an Ort und Stelle unmittelbar verteilt oder aber abgefahren wird. Auf jeden Fall aber sind Humusschädigungen durch langfristiges Ablagern von Erdmassen zu vermeiden.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, im Zuge der Umweltbaubegleitung erfolge auch eine fachkundliche Betreuung des Bodenmanagements. Auf Ebene der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung sei ein Bodenschutzplan mit Verwertungskonzept auszuarbeiten, die Bodenarbeiten seien fachkundig von der Umweltbaubegleitung zu begleiten.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Durchführung einer Umweltbaubegleitung sowie die Erstellung eines Bodenmanagementplans im Rahmen der Ausführungsplanung als Vermeidungsmaßnahmen V7 und V5 im landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten sind (vgl. Unterlage 19.1, LBP, S. 24 sowie Unterlage 9.1, Maßnahmenblätter, S. 8 f. und S. 11). Mit diesem Planfeststellungsbeschluss sind die im LBP bzw. den Maßnahmenblättern genannten landschaftspflegerischen Maßnahmen für den Vorhabenträger bindend geworden. Zur Klarstellung hat die Planfeststellungsbehörde, auch auf das Vorbringen der unteren Naturschutzbehörde hin, unter IV. einen entsprechenden Hinweis in die Entscheidung aufgenommen.

 Wir weisen Sie noch darauf hin, dass die Verbundleitung der Wasserversorgung Orsingen-Nenzingen, die von Norden kommend die Landesstraße 194 (westlich des Aussiedlerhofs der Familie Hübschle) unterquert, beim Ausbau des geplanten Radwegs tangiert sein könnte. Wir bitten Sie, dies bei Ihrer Planung und der späteren Umsetzung zu berücksichtigen. Zwei Lagepläne, aus denen die genaue Lage der besagten Wasserleitung entnommen werden kann, sind Ihnen bereits auf elektronischem Wege zugegangen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Verbundleitung der Wasserversorgung Orsingen-Nenzingen in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stadt Stockach hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 26.10.2018 Stellung genommen und erklärt, dass durch die Radwegplanung Belange der Stadt Stockach als Trägerin der Bauleitplanung für die Verwaltungsgemeinschaft Stockach nicht tangiert seien.

Nach alledem ist den kommunalen Belangen hinreichend Rechnung getragen worden.

7.3 Verkehrliche Leistungsfähigkeit, Verkehrsprognose und Verkehrssicherheit

Nachdem die Planung hinsichtlich der Gestaltung des Radwegs am Bauanfang und am Bauende geändert wurde, ist der Belang der Verkehrssicherheit angemessen berücksichtigt.

Das Polizeipräsidium Konstanz hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 29.10.2018 wie folgt Stellung genommen:

• Am Baubeginn km 0+000 regen wir an, den Bereich entsprechend der Musterlösungen für Radverkehrsanlagen, Ziff. 9.5-3 ff. zu gestalten, allerdings halten wir die Markierung eines Schutzstreifens für entbehrlich.

Der Vorhabenträger hat erklärt, eine Umplanung sei erfolgt, es liege eine neue Planung vor.

Die geänderte Unterlage Nr. 5, Plan 1A, Lageplan Eigeltingen ist Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

 Der Radweg verläuft im Bereich der einmündenden Straßen und Wirtschaftswege abgesetzt von der Landesstraße. Der Radverkehr ist hier jeweils vorfahrtsmäßig unterzuordnen und ohne Furtmarkierung über die Einmündung zu führen. Dies gilt insbesondere auch für die Einmündungen 'Unter den Reben' und L 223. Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Änderung der Planung im Rahmen der Ausführungsplanung sowie eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

 Am Bauende km 0+451 sollte der Radweg verschwenkt werden und abgesetzt von der L 194 und rechtwinklig in die Gemeindestraße 'Im Ried' münden. Nur so sehen wir ein verkehrssicheres Einmünden in die L194 gegeben. Die im Plan dargestellte Führung im unmittelbaren Einmündungsbereich ist aus polizeilicher Sicht nicht verkehrssicher. Vielmehr ist bei der Lösung die Gefahr gegeben, dass die Radfahrer ohne nach hinten zu schauen spitzwinklig in die L194 einfahren.

Der Vorhabenträger hat erklärt, eine Umplanung sei erfolgt, es liege eine neue Planung vor.

Die geänderte Unterlage Nr. 5, Plan 7A, Lageplan Nenzingen ist Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

 Die geplanten Neubauabschnitte ergänzen bereits vorhandene landwirtschaftliche Wege. Es stellt sich die Frage der Nutzungsregelung und Beschilderung. Nachdem die landwirtschaftliche Nutzung der betreffenden Abschnitte auch künftig zur Erschließung der Anliegergrundstücke erforderlich ist, werden diese Abschnitte weiterhin mit Z 260 / ZZ 1026-36 StVO beschildert werden müssen. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird von hier vorgeschlagen die neuen Abschnitte gleichermaßen zu beschildern und keine Benutzungspflicht mit VZ 240 anzuordnen.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass die Beschilderung grundsätzlich der unteren Verkehrsbehörde obliegt. Er hat weiter erklärt, dass eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde stattfinden werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist klarstellend darauf hin, dass aufgrund der formellen Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 LVwVfG im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses grundsätzlich auch über die Anordnung von Verkehrszeichen zu entscheiden sein kann. Vorliegend wurde die Beschilderung jedoch den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Vorbehalt unter V. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Stadt Stockach hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 26.10.2018 Stellung genommen und erklärt, sie stimme der Planung als Straßenverkehrsbehörde grundsätzlich zu.

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Anregungen stimmen inhaltlich nahezu vollständig mit dem oben dargestellten Vorbringen des Polizeipräsidiums Konstanz überein, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf eine erneute Wiedergabe verzichtet wurde. Soweit es die Frage der Nutzungsregelung und Beschilderung betrifft, hat die Stadt Stockach, über die Stellungnahme des Polizeipräsidiums hinausgehend, ausgeführt, die Ausschilderung mit Zeichen 240 StVO als gemeinsamer Rad- und Fußweg mache nur auf den Neubauabschnitten Sinn, sofern dort landwirtschaftlicher Verkehr ausgeschlossen werden solle.

Der Vorhabenträger hat auch insoweit darauf hingewiesen, dass die Beschilderung grundsätzlich der unteren Verkehrsbehörde obliege und weiter erklärt, dass eine Abstimmung mit der Verkehrsbehörde stattfinden werde.

Die Planfeststellungsbehörde weist auch insoweit klarstellend darauf hin, dass die Beschilderung den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten wurde (vgl. unter V).

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht (Zeichen 240 StVO) wegen des hierin beinhalteten Benutzungsverbots für anderen Verkehr nur für die Abschnitte des Radweges in Betracht kommen dürfte, die nicht zur Erschließung der Anliegergrundstücke durch den landwirtschaftlichen Verkehr benutzt werden müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar.

Die Planfeststellungsbehörde kommt zum Ergebnis, dass die Planung den Anforderungen der Eingriffsregelung nach §§ 13 ff. BNatSchG entspricht (VIII.7.4.2) und nicht zu Eingriffen führt, die aufgrund von Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen nicht gestattet werden dürfen (VIII.7.4.3). Es ist auch nicht wegen fehlender Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes unzulässig (VIII.7.4.1).

Zur Beurteilung standen insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan und das faunistische Gutachten zur Verfügung.

Der Vorhabenträger hat auf die im Rahmen der Anhörung von einigen Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Nachforderungen hin den landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend überarbeitet (vgl. Unterlage 19.1 A, LBP Ergänzungen nach Anhörung TÖB). Die Ergänzungen betreffen insbesondere die Eingriffs- und Kompensationsbilanz und den Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie den forstrechtlichen Ausgleich. Darüber hinaus wurde die Führung des Radweges sowohl am Baubeginn als auch am Bauende geringfügig geändert. Für die beiden infolgedessen zusätzlich entfallenden Bäume werden als Ausgleich zwei weitere Bäume gepflanzt. Diese Änderungen sind in alle Pläne sowie in das Maßnahmenblatt A1 eingearbeitet worden.

Auf die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1 und 19.1 A) und im faunistischen Gutachten wird hinsichtlich der weiteren Einzelheiten verwiesen. Zudem wurden der Beurteilung die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, insbesondere die der unteren Naturschutzbehörde, zu Grunde gelegt.

7.4.1 *Natura-2000*

Das Vorhaben ist mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000 – Gebietsnetzes vereinbar. Es führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura - 2000 Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG).

Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans liegen im Untersuchungsgebiet keine naturschutzrechtlich geschützten oder schutzwürdigen Bereiche. Entsprechend wurde keine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Das FFH-Gebiet "Östlicher Hegau und Linzgau" (Schutzgebiets-Nr. 8119341) grenzt nördlich an den Bezugsraum 1, Eigeltingen Ortschaft. Es sei nicht erkennbar, dass durch die Planung geschützte Lebensraumtypen oder Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden könnten. Auch das gut 500 m südlich der L 194 befindliche FFH-Gebiet "Westlicher Hegau" (Schutzgebiets-Nr. 8218341) werde nicht durch den geplanten Radweg beeinträchtigt. Der Untersuchungsraum habe eine hohe Vorbelastung durch die L 194. Zur UVP-Vorprüfung hat der Vorhabenträger erklärt, es seien keine Natura 2000-Gebiete gem. § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen. Die untere Naturschutzbehörde hat sowohl in ihrer Stellungnahme zur UVP-Vorprüfung als auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeführt, dass Schutzgebiete und FFH-Mähwiesen von der Planung nicht tangiert seien. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung des Vorhabenträgers und der unteren Naturschutzbehörde an, dass durch das Vorhaben keine Konflikte mit Natura-2000 zu erwarten sind.

7.4.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsoder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Nach Prüfung der genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Denn das Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft (7.4.2.1), vermeidet aber soweit möglich erhebliche Beeinträchtigungen (7.4.2.2) und kompensiert nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (7.4.2.3). Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nehmen auch ausreichend Rücksicht auf land- und forstwirtschaftliche Nutzungen sowie auf private Grundstücksrechte (7.4.2.4).

Im Einzelnen wird auf die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlagen 19.1 und 19.1 A) verwiesen. Diese Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Darstellungen im LBP und macht sie sich zu eigen. Der Vorhabenträger hat den landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend den vorgebrachten Nachforderungen der Träger öffentlicher Belange ergänzt (vgl. die Ausführungen unter VIII.7.4). Grundsätzliche Bedenken gegen den LBP wurden im Verfahren nicht geäußert.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen sind mit der Planfeststellung dieser Unterlagen verbindlich und folglich vollständig umzusetzen, damit das Vorhaben den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gerecht wird. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden und das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Auflagenvorbehalt unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.4.2.1 Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt die Auswirkungen des Vorhabens auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie ihre Erheblichkeit im Detail dar. Außerdem wurde zur Ermittlung des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen die Intensität der einzelnen Eingriffswirkungen beurteilt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird hierauf verwiesen.

7.4.2.2 Unterlassung vermeidbarer Eingriffe

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Diese Vorschrift ist zwingendes Recht und unterliegt deshalb nicht der naturschutzrechtlichen oder allgemeinen fachplanerischen Abwägung. Sie ist darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden.

Der Begriff der Vermeidbarkeit ist jedoch nicht im naturwissenschaftlichen Sinne zu verstehen, denn in tatsächlicher Hinsicht ist nahezu jede Beeinträchtigung vermeidbar. So ist unbestritten, dass zur Begründung der Vermeidbarkeit im Sinne des Naturschutzrechts nicht darauf verwiesen werden kann, dass auf das Vorhaben als solches verzichtet werden könnte oder dass die Eingriffe im Rahmen einer anderen Alternative nicht notwendig wären. Das Verbot vermeidbarer Beeinträchtigungen ist vielmehr darauf gerichtet, die Auswirkungen auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild durch das Vorhaben selbst möglichst gering zu halten, indem diese vermieden bzw. minimiert werden. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind, § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG. Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nur Maßnahmen, die keine erhebliche Umgestaltung des konkreten Vorhabens zur Folge hätten und deshalb bei objektiver Betrachtung noch als vom Antrag des Vorhabenträgers umfasst angesehen werden können (BVerwG, Urteil vom 19.03.2003 - 9 A 33/02).

Maßnahmen, die zu einem zumindest partiell anderen Vorhaben führen (z.B. eine andere räumliche Ausführungsvariante), sind keine Vermeidungsmaßnahmen, sondern sind im Rahmen der allgemeinen fachplanerischen Abwägung zu prüfen (u.a. BVerwG a.a.O).

Deshalb stellt sich in diesem Zusammenhang nicht die Frage, ob Eingriffe durch die Wahl einer der geprüften Varianten hätten vermieden werden können.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit als möglich und zumutbar ausgeschöpft. Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) im Kapitel 4 sowie in den in den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.1) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (Kapitel 4 des LBP, S. 23):

- Schutz von Gehölzen durch einen Schutzzaun zum Wurzel- und Stammschutz während der Bauarbeiten (V1)
- Schutz vor Einträgen ins Gewässer (V3)
- Schutzmaßnahmen für den freigelegten Wald (V4)
- Bodenmanagement (V5)
- Verzicht auf Baustraße (V6)
- Umweltbaubegleitung (V7)
- Wurzelschutzmaßnahmen (V8) und
- Rodung außerhalb der Brutzeit (V9)

Diese Maßnahmen gewährleisten, dass bereits ein Teil der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß gemindert werden kann.

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige, aber nicht vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen sind nicht gegeben. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden. Eine weitergehende Reduzierung der Beeinträchtigung ist zur Verwirklichung des verfolgten Zweckes nicht möglich. Das Vermeidungskonzept entspricht daher den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG.

7.4.2.3 Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in

gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) Ausgleichsmaßnahmen vor, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1) im Kapitel 5, in der Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1 A) unter Ziffer 2.6 sowie in den einzelnen Maßnahmenblättern (Planunterlage 9.1) dargestellt sind. Im Wesentlichen sind folgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (Kapitel 5 des LBP, S. 25 ff.):

- Baumpflanzungen (A1)
- Herstellung artenreicher Wiesen-Böschungen durch Ansaat der Böschungen,
 Dämme und Wiesenflächen mit gebietsheimischem artenreichen Wiesensaatgut zum Erhalt regional typischer Wiesenvegetation (A2)
- Pflanzen von Feldhecken (A3)
- Entsiegelung von 127 m² Fußweg (A 4)
- Wiederherstellung standortgerechten Waldrands durch Pflanzung von Bäumen 2. Ordnung und von Sträuchern (A5)

Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange, der lokalen Biotopausstattung und der vorhandenen Leitungen (Gas- und Stromleitungen in den Böschungen des Radweges) wurden die Ausgleichsmaßnahmen, die möglich sind, eingeplant.

Wie der vergleichenden Gegenüberstellung (Unterlage 9.4) des landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen ist, errechnet sich durch die Bodenversiegelung ein Defizit von 89.353 Ökopunkten. Hinzu kommt ein Defizit von 69.303 Ökopunkten auf den Flächen mit Bodenmodellierung (vgl. Unterlage Nr. 19.1 A, LBP, Ergänzungen nach Anhörung TÖB, Tab. 1). Somit ergibt sich für das Schutzgut Boden ein Gesamtdefizit von 158.656 Ökopunkten, das zu kompensieren ist.

Für das Schutzgut Pflanzen und Biotope verbleibt ein zu kompensierendes Defizit von 119.823 Ökopunkten (vgl. Unterlage 9.4, Vergleichende Gegenüberstellung).

Diese Defizite werden mittels einer trassenfernen, bereits umgesetzten Ersatzmaßnahme (Ersatzmaßnahme E1) aus dem Ökokonto kompensiert. Von den aus dieser Ökokontomaßnahme zur Verfügung stehenden 472.615 Ökopunkten werden 278.479 Ökopunkte

abgebucht, wobei 158.656 Ökopunkte für das Schutzgut Boden und 119.823 Ökopunkte für das Schutzgut Pflanzen und Biotope angerechnet werden.

Die Ersatzmaßnahme befindet sich im an das Eingriffsgebiet angrenzenden Naturraum und beinhaltet den Bau einer Amphibienleit- und -querungseinrichtung an der B 34 zwischen Stahringen und Bodman, etwa 6 km Luftlinie von Nenzingen entfernt. Die B 34 zerschneidet auf einer Länge von etwa 1 km eine Amphibienwanderstrecke zwischen den Laichgewässern am Schanderied und den Laubwäldern des "Hohen Bodanrücks". Die Strecke wird von Berg- und Kammmolch, Laub-, Gras- und Springfrosch sowie Erdkröten genutzt. Die ökokontofähige Amphibienquerung wurde durch den Vorhabenträger im Jahr 2016 errichtet.

Die Maßnahme wird nach Kostenfeststellung in das Ökokonto eingetragen. Die Abbuchung der Ökokontopunkte erfolgt durch das Landratsamt Konstanz, untere Naturschutzbehörde. Der Vorhabenträger hat die Abbuchung der o.g. Ökopunkte im September 2019 mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und zwischenzeitlich vertraglich gesichert.

7.4.2.4 Rücksichtnahmegebot bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind in ihrer Lage und ihrem Umfang auch erforderlich und angemessen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Enteignungsrechts:

Bei der Erarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplanes wurde darauf geachtet, dass für Kompensationsmaßnahmen, soweit möglich, vorrangig im öffentlichen Eigentum stehende Grundstücke sowie in möglichst geringem Umfang landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Kompensationsmaßnahmen wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden wurden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen. Es wurde vom Vorhabenträger vorrangig geprüft, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG). So sieht die Ausgleichsmaßnahme A4 im Bauabschnitt Bau-km 0+050 bis Bau-km 0+095 den Rückbau (Entsiegelung) und die Rekultivierung von 127 m² Fußweg vor.

7.4.2.5 Ergebnis zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege

Die Planfeststellungsbehörde kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in ausreichendem und angemessenem Umfang entsprochen wurde. Dies steht im Einklang mit der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 25.10.2018.

7.4.3 Beachtung der Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze

Das Vorhaben widerspricht nicht den Verbotstatbeständen der Naturschutzgesetze bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Planung wurde insbesondere im Hinblick auf folgende Verbotstatbestände überprüft:

- Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG (7.4.3.1)
- Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (7.4.3.2)

7.4.3.1 Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Durch das Vorhaben wird die als Biotop kartierte Feldhecke (Offenlandbiotop Nr. 8119033501398 "Straßenbegleitende Feldhecke B31 Nenzingen-West") im Bereich des Ortseinganges von Nenzingen durch- bzw. angeschnitten.

Weitere besonders geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt. So ist insbesondere weder das nördlich der L 194 gelegene Biotop "Feldgehölz und Magerrasen an der B31 östlich Eigeltingen" (Biotopnummer: 181193350008) noch das beidseits der Fahrbahn befindliche Biotop "Straßenbegleitende Feldhecken B31, beim Bruderhof" (Biotopnummer:181193351399) von der Planung betroffen. Auch in das Biotop "Brühlbach-Süd, östlich Eigeltingen" (Biotopnummer: 181193350275) wird nicht eingegriffen. Die im Bereich von Bau-km 1+440 bis 1+560 gelegene Feldhecke, die für den Bau des Radweges entfernt werden muss, ist nicht als Biotop kartiert.

Der landschaftspflegerische Begleitplan stellt auch nicht fest, dass weitere nach § 30 BNatSchG besonders geschützte Biotope beeinträchtigt werden. Die beeinträchtigten Biotope sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Kapitel 3.2.4 des LBP, S. 20 f.) aufgeführt. In der Auflistung sind keine weiteren amtlich kartierten § 30-Biotopflächen enthalten.

Für die Beeinträchtigung der Feldhecke "Straßenbegleitende Feldhecke B31 Nenzingen-West" konnte gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden. Die untere Naturschutzbehörde hat in der Stellungnahme vom 25.10.2018 ihr Einvernehmen bezüglich der Ausnahmebewilligung erteilt. Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung wird somit durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt, § 33 Abs. 3 S. 2, S. 1 Nr. 2 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 3 BNatSchG.

Die Beeinträchtigung der o.g. Feldhecke kann durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene Ausgleichsmaßnahme A3 (Pflanzen von Feldhecken) in einer den Anforderungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG genügenden Weise ausgeglichen werden.

Der Begriff des Ausgleichs ist dabei wie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG) zu verstehen, setzt also voraus, dass das beeinträchtigte Biotop in gleichartiger Weise wiederhergestellt wird. Es ist demnach ein Biotop desselben Typs zu schaffen, der in den standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung mit dem beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (VGH München, Beschl. v. 9.8.2012 – 14 C 12.308 –, juris Rn. 21; Lütkes/Ewer/Heugel, 2. Aufl. 2018, BNatSchG § 30 Rn. 10)

Durch das Anschneiden der nördlich der Fahrbahn befindlichen Feldhecke und das Durchschneiden der südlich der L 194 gelegenen Feldhecke gehen insgesamt 25 Meter der als Biotop kartierten Feldhecke "Straßenbegleitende Feldhecke B31 Nenzingen-West" dauerhaft verloren. Als Ausgleich für diese Beeinträchtigung des Biotops wird die Feldhecke nördlich der Fahrbahn durch eine 25 Meter lange Neupflanzung verlängert. Die Wiederherstellung der Feldhecke als Biotopverbund erfolgt mit Gehölzen aus der Ursprungsregion Voralpen. Das neu geschaffene Biotop ist somit vom selben Typ wie das beeinträchtigte Biotop und stimmt mit ihm hinsichtlich der standörtlichen Gegebenheiten und der Flächenausdehnung im Wesentlichen überein.

7.4.3.2

Verbot der in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Beeinträchtigungen wildlebender Tiere und Pflanzen der streng und besonders geschützten Arten (Artenschutz)

Dem nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben stehen auch nicht die besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht
 vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend, § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor, § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG.

Zur Beurteilung, ob die Verbotstatbestände des Artenschutzes durch das Vorhaben beachtet werden, lagen der Planfeststellungsbehörde der landschaftspflegerische Begleitplan und das faunistische Gutachten vor.

Das faunistische Gutachten (S. 8 f. und S. 14 ff.) kommt für **Vögel** zu folgenden Ergebnissen:

Rote Liste-Arten, die im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld brüteten, waren die gefährdete Feldlerche und die schonungsbedürftigen Arten Feld- und Haussperling, Girlitz, Goldammer, Star, Turmfalke und Wacholderdrossel. Die Feldlerche brütet allerdings ebenso wie Haussperling und Girlitz außerhalb des Untersuchungsgebietes, die übrigen Arten brüteten im Untersuchungsgebiet und nutzten dieses darüber hinaus (un)regelmäßig als Nahrungshabitat. Als Durchzügler wurde außerdem der stark gefährdete Wendehals beobachtet. Unter den streng geschützten Arten nach der Bundesartenschutzverordnung sind die Greifvögel Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke sowie die Spechtarten Grün- und Schwarzspecht zu nennen, die bis auf Grünspecht und Mäusebussard, die in der Waldfläche "Stockacher Hölzle" brüten, als Nahrungsgäste auftraten. Das "Stockacher Hölzle" ist zudem Bruthabitat der Hohltaube.

Als wertgebende Arten wurden die Feldlerche sowie Grünspecht, Hohltaube und Mäusebussard eingestuft.

Um das Eintreten des Tatbestandes der Tötung bzw. Verletzung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu verhindern, ist mit den Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zu beginnen. Gehölzrodungen sind grundsätzlich außerhalb der Brutzeit im Winterhalbjahr durchzuführen.

Um das Eintreten des Tatbestandes der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG hinsichtlich Goldammer bzw. Feldlerche zu vermeiden, sind – wie im LBP vorgesehen (vgl. Ausgleichsmaßnahme A3) – Feldhecken zu pflanzen bzw. im Bereich der Lebensstätten der Feldlerche hohe Bepflanzungen zu vermeiden.

Unter Beachtung der genannten Maßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen.

Das faunistische Gutachten (S. 11 und S. 17) kommt für **Fledermäuse** zu folgenden Ergebnissen:

Fledermausquartiere sind im Vorhabenbereich entlang der geplanten Radwegtrasse weitgehend auszuschließen. Nur wenige Einzelbäume entlang der Trasse kommen grundsätzlich als attraktive Höhlenbäume in Frage. Hinweise auf Fledermausquartiere bzw. auf das Vorkommen seltener Waldarten wie etwa der Bechsteinfledermaus ergaben sich aber nicht. Durch die Planung werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. So werden durch das Vorhaben insbesondere weder Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen tangiert noch durch Bau, Anlage und Betrieb des Radweges das Tötungsrisiko für Fledermäuse erhöht.

Das faunistische Gutachten (S. 17) kommt für streng geschützte **Reptilien** zu folgenden Ergebnissen:

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind für streng geschützte Reptilien, insbesondere für die Zauneidechse ausgeschlossen, da sie im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Das faunistische Gutachten (S. 11 und S. 17) kommt für **sonstige streng geschützte Arten** zu folgenden Ergebnissen:

Vorkommen der streng geschützten Haselmaus wurden im Bereich der Radwegetrasse nicht nachgewiesen und sind unwahrscheinlich, aber nicht mit Sicherheit auszuschließen. Im engeren Untersuchungsgebiet sind keine weiteren streng geschützten Arten zu erwarten. Vorkommen von streng geschützten Amphibien können ausgeschlossen werden, da Laichgewässer in der Umgebung fehlen. Streng geschützte Wirbellose sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG sind somit für sonstige streng geschützte Arten ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für die Haselmaus; es ist nicht zu erwarten, dass der Eingriff zu einer Entwertung eines Lebensraumes der Haselmaus führt, da der betroffene Waldrand keine fruchtenden Haselsträucher und keine Beerensträucher aufweist. Mögliche Eingriffe in den Brühlbach durch den Bau der Radwegebrücke führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der dort möglicherweise vorkommenden Groppe.

Die Planfeststellungsbehörde hat die seitens des Vorhabenträgers vorgelegten Unterlagen geprüft und nachvollzogen. Sie sind fachlich zutreffend und methodisch nicht zu beanstanden. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass unter Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen hinsichtlich der Goldammer (V 9 und A 3) und der Feldlerche sowie den übrigen streng bzw. besonders geschützten Vogelarten (V 9 und A 1) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen sind.

7.4.4 *Vorbringen untere Naturschutzbehörde*

Die untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 25.10.2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Soweit es die Überplanung der als Biotop kartierten Feldhecke (Offenlandbiotop Nr. 8119033501398 "Straßenbegleitende Feldhecke B31 Nenzingen-West") im Bereich des Ortseinganges von Nenzingen betrifft, wurde die Stellungnahme bereits unter VIII.7.4.3.1 behandelt. Zu den Einzelheiten wird auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

In ihrer Stellungnahme hat die untere Naturschutzbehörde erklärt, Schutzgebiete und FFH-Mähwiesen seien von der Planung nicht tangiert. Grundsätzlich bestünden aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die Planung, da der Radweg im Nahbereich der bestehenden Straße errichtet werde. Hierdurch würden keine Schutzgebiete oder hochwertigen ökologischen Strukturen beansprucht, da bei der Trassensuche bzw. - führung die Variante mit den geringsten Eingriffen gewählt worden sei.

Unabhängig vom weiteren Verfahren werde ausdrücklich gebeten, für eine Zuordnung der Kompensation einen Abschnitt der Amphibienquerung zu benennen und in einer Übersichtskarte darzustellen. In der Übersichtkarte sollten auch die bereits abgebuchten Anteile bzw. Abschnitte der Amphibienquerung eingetragen werden.

Der Vorhabenträger hat erklärt, der landschaftspflegerische Begleitplan sei mit den Ergänzungen nach der Anhörung der Träger öffentlicher Belange überarbeitet worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass sich die ergänzenden Ausführungen zur Amphibienleiteinrichtung in der Unterlage Nr. 19.1 A ("LBP, Ergänzungen nach Anhörung TÖB") unter Ziffer 2.3 (Seite 5) finden. Dort werden auch Angaben zu dem Ifm-Anteil der abgebuchten Ökopunkte an der Gesamtbaulänge der Amphibienleiteinrichtung gemacht. In der vom Vorhabenträger nachgereichten Unterlage Nr. 9.6 A ("Übersichtlageplan Amphibienschutzanlage") ist die Baustrecke der Amphibienguerung rot markiert.

Die nachgereichten Unterlagen Nr. 19.1 A und Nr. 9.6 A sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen mit dem Zusatz "A" kenntlich gemacht worden.

Die untere Naturschutzbehörde hat um die Aufnahme folgender Nebenbestimmung in die Entscheidung gebeten:

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist zu beachten. Die Umsetzung der Maßnahmen muss spätestens ein Jahr nach Baufertigstellung erfolgt sein.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Auflage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Nachdem der Vorhabenträger die Unterlagen um die ergänzenden Ausführungen zur Amphibienleiteinrichtung in der Unterlage Nr. 19.1 A ergänzt und die Übersichtskarte (Unterlage Nr. 9.6 A) nachgereicht hat, ist den Belangen der unteren Naturschutzbehörde hinreichend Rechnung getragen worden.

7.4.5 *Vorbringen Naturschutzverbände*

Der Naturschutzbund Deutschland, Gruppe Radolfzell-Singen-Stockach, hat mit Schreiben vom 31.10.2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen und mitgeteilt, dass der Schutz der Kinder begrüßt und daher auch der Bau des Radweges entlang der L 194 unterstützt werde. Die Ausarbeitung und Planung für den Bereich Natur und Umwelt sei ausführlich und dem Vorhaben angepasst und angemessen erarbeitet. Für die weitere Bearbeitung und folgende Umsetzung würden folgende Hinweise gegeben:

 Der Verlauf des Radweges endet im Ort Nenzingen auf einem Feldweg kurz vor der Ortseinfahrt. Wir stellen uns die Frage, wie die heimkehrenden Kinder an dieser Stelle nun zu ihrem Zuhause kommen. Nach Anlage 5 Plan 7 gibt es die Möglichkeit auf dem schmalen Gehweg entgegengesetzt der Fahrtrichtung weiterzufahren oder die L 194 nach der Verkehrsinsel vor dem Ortsschild zu queren. Beides birgt Risiken.

Der Vorhabenträger hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Radweg nicht auf einem Feldweg endet. Er ende 5 m abgerückt von der L 194 auf der Straße im Ried. Von dort aus könnten die Kinder ins Neubaugebiet fahren oder sie müssten an der Einmündung L 194 / Im Ried die Landesstraße überqueren. Dies sei nach Rücksprache mit der unteren Verkehrsbehörde machbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Verlauf des Radweges am Bauende auf das Vorbringen des Polizeipräsidiums Konstanz sowie der Straßenverkehrsbehörde hin umgeplant wurde. Nach der geänderten Planung wird der Radweg am Bauende verschwenkt und mündet nunmehr abgesetzt von der L 194 rechtwinklig in die Gemeindestraße "Im Ried"

 Hervorheben möchten wir die vielen Bankette, die zwischen dem Radweg und der Straße angedacht sind. Hier finden Tiere einen Ort um sich auszuruhen für die nächste Etappe ihrer Wanderung. Im Umweltbericht wird die "... sorgfältige Begrünung der Bankette und Böschungen ..." gefordert. Wir möchten gerne anregen, diese Begrünung mit regionalem Saatgut auszuführen, entweder durch Heudrusch angrenzender Flächen oder den Bezug von Saatgut z.B. bei der Kräutergärtnerei Syringa in Hilzingen/Binningen.

Bei der Pflege der neu angelegten straßenbegleitenden Grünflächen liegt uns ein Madregime am Herzen, das möglichst viele Arten fördert. So könnte eine erste Mahd der artenreichen Wiesen erst nach Juli erfolgen und auf die Herbstmahd verzichtet werden. Dadurch kann eine Förderung sowohl der Flora, durch Aussamen, wie auch der Fauna, durch Überwinterungsquartiere an und in Pflanzenteilen krautiger Pflanzen für Insekten, erfolgen und somit auch das Nahrungsangebot der reichen Vogelwelt ergänzt werden. Aus unserer Sicht ist das ein wichtiger Beitrag für die Biodiversität und eine Möglichkeit dem Insektensterben entgegen zu wirken.

Der Vorhabenträger hat erklärt, in der LBP-Überarbeitung werde unter 2.6 auf die Begrünung und Pflege der Bankette verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Anregungen des Naturschutzbunds Deutschland in der Ergänzung zum landschaftspflegerischem Begleitplan vollständig berücksichtigt wurden. So wurde in den LBP aufgenommen, dass die Begrünung der Bankette und Böschungen mit zertifiziertem, gebietseigenem Wildpflanzensaatgut auszuführen ist, entweder durch Heudrusch angrenzender Flächen oder den Bezug von Saatgut bei örtlichen Gärtnereien. Zudem wird ausgeführt, dass nach Möglichkeit eine erste Mahd nach Juli erfolgt und auf eine Herbstmahd verzichtet wird.

Die nachgereichte Unterlage Nr. 19.1 A ist Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen mit dem Zusatz "A" kenntlich gemacht worden.

 Die Ausführung der Bordsteine ist immer wieder ausschlaggebend dafür, dass Amphibien und Reptilien sicher von einer Straßenseite zur nächsten gelangen. Daher wären angeschrägte Bordsteine denen gegenüber zu bevorzugen, die ein rechteckiges Profil aufweisen. So können auch Kröten oder Schlangen diese Hindernisse gut überwinden.

Der Vorhabenträger hat erklärt, der Hochbord diene als Abgrenzung zwischen Fahrbahn und Geh- und Radweg. Laut Richtlinien (RAST06 Tabelle 18) sei innerorts ein Hochbord vorzuziehen. Die Bordsteine seien grundsätzlich nur innerorts vorgesehen. Etwaige Bordsteine im Außerortsbereich würden als angeschrägte Bordsteine ausgestaltet werden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass der Vorhabenträger auf den Hinweis des Naturschutzbunds nunmehr in der Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage Nr. 19.1 A) unter Ziffer 2.6 die Vermeidungsmaßnahme "Bordsteine" vorgesehen hat. So sollen angeschrägte Bordsteine verwendet werden, um eine gute Überwindbarkeit der Straße für Amphibien und Reptilien zu gewährleisten.

 Abschließend weisen wir noch darauf hin, dass am Brühlbach mit dem Vorkommen der Prachtlibellen und Quelljungfern zu rechnen ist. Für unsere Region die ganz normalen Fließwasserarten (genauer Calopteryx virgo und Cordulegaster boltonii). Diese Arten sind aber geschützte. Sollte der Bach im näheren Umfeld gleichmäßig strömend sein, ließen sich im Zuge der Baumaßnahme evtl. einzelne größere Steinblöcke einbringen, um ein turbulenteres Strömungsbild zu erzeugen. Dadurch kann der Lebensraum der Libellen aufgewertet werden.

Der Vorhabenträger hat erklärt, der LBP sei überarbeitet worden. Es wurde zugesagt, die Möglichkeiten für einen Ausgleich für die Libelle im Zuge der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Diese Zusage ist unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass die Hinweise des Naturschutzbunds unter Ziffer 2.7 in die Unterlage Nr. 19.1 A aufgenommen wurden.

Nach alledem ist den vom Naturschutzbund Deutschland vorgebrachten Belangen insbesondere durch die erteilte Zusage und die Überarbeitung des landschaftspflegerischen Begleitplans durch den Vorhabenträger genügt.

7.5 Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

Belange des Gewässer- und Bodenschutzes sowie Altlasten stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die untere Wasserschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat mit Schreiben vom 25.10.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zugestimmt werde. Einige wenige Einzelmaßmaßnahmen lägen innerhalb von Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen "Obere Bodmarin". Diese seien jedoch unbedenklich. Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete seien durch das Vorhaben nicht betroffen. Altlasten und Verdachtsflächen seien im Plangebiet nicht bekannt.

Es werde um Aufnahme der nachfolgenden Nebenbestimmungen gebeten:

 1. Abwassertechnik: Die geplanten Sickerpackungen sind mit einer mindestens 30 cm starken Oberbodenschicht abzudecken.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• 2. Bodenschutz: Der Eingriff durch die versiegelten Flächen wurde bilanziert. Der Eingriff durch Abgrabungen und Auffüllungen ist ebenfalls zu berücksichtigen. Der Restwert bei Abgrabungen und Auffüllungen wird mit der Wertstufe "1" berücksichtigt. Eine detaillierte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Eingriffe durch Geländemodellierung und den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist nachzureichen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass sich die ergänzenden Ausführungen zur Eingriffs-Kompensationsbilanz zum Schutzgut Boden in der Unterlage Nr. 19.1 A ("LBP, Ergänzungen nach Anhörung TÖB") unter Ziffer 2.2 (Seite 4) finden. Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden im Bereich der Flächen mit Bodenmodellierung wurden die Bodenfunktionswerte gemittelt. Die untere Naturschutzbehörde hat dieser Berechnungsmethode ausdrücklich zugestimmt.

Durch die geplanten Bodenmodellierungen errechnet sich ein Kompensationsbedarf von 69.303 Ökopunkten. Der Ausgleich erfolgt gemäß der Ökokontoverordnung des Landes Baden-Württemberg schutzgutübergreifend.

Wie der vergleichenden Gegenüberstellung (Unterlage 9.4) des landschaftspflegerischen Begleitplans zu entnehmen ist, errechnet sich durch die Bodenversiegelung ein Defizit von 89.353 Ökopunkten. Zusammen mit den 69.303 Ökopunkten an Defizit auf den Flächen mit Bodenmodellierung entsteht ein Gesamtdefizit von 158.656 Ökopunkten, das zu kompensieren ist. Dieses kann durch die genehmigte und bereits umgesetzte Ersatzmaßmaßnahme E1 ("Bau einer Amphibienleit- und querungseinrichtung an der B 34 zwischen Stahringen und Bodman") aus dem straßenbaulichen Ökokonto ausgeglichen werden.

Die nachgereichte Unterlage Nr. 19.1 A ist Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen mit dem Zusatz "A" kenntlich gemacht worden.

Nachdem die geforderte Eingriffs-Kompensationsbilanz nunmehr vorliegt, wurde davon abgesehen o.g. Nebenbestimmung in diese Entscheidung aufzunehmen.

• 3. Oberirdische Gewässer: Die Ausführung des Brückenbauwerks BW1 über den Brielbach ist mit der Unteren Wasserbehörde am Landratsamt Konstanz abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in der Ausführungsplanung mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zudem hat die untere Wasserschutzbehörde um Aufnahme der folgenden allgemeinen Hinweise gebeten:

- 1. Einige wenige Einzelmaßnahmen liegen innerhalb von Schutzzone III des Wasserschutzgebiets für den Tiefbrunnen "Obere Bodmarin". Diese sind jedoch unbedenklich.
- 2. Überschwemmungsgebiete oder Risikogebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.
- 3. Altlasten und Verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.6 Landwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Konstanz hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

 Bei der Anlage des Radweges entlang der L194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen werden landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht. Laut der Flurbilanz Baden-Württemberg handelt es sich hierbei um landbauwürdige Böden der Vorrangstufe I (gute bis sehr gute Flächen). Der Flächenverlust ist für keinen Landwirt existenzbedrohend.

Während der Bauphase sollten die Bewirtschaftungsmöglichkeit und Erreichbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Nutzflächen sichergestellt sein. Die Einschränkungen während der Baumaßnamen sind auf ein vertretbares Maß zu reduzieren.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauphase erreichbar sind und bewirtschaftet werden können.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Weitere agrarstrukturelle Belange seien durch das Vorhaben nicht berührt. Von Seiten des Amtes für Landwirtschaft bestünden keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e.V. hat mit Schreiben vom 26.09.2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Gegen das geplante Vorhaben gebe es im Allgemeinen keine Einwände. Es werde jedoch um Berücksichtigung der folgenden Punkte gebeten.

Durch den geplanten Radweg seien etliche Bewirtschafter, über deren Eigentums- oder Pachtflächen der Radweg führe, betroffen. Zunächst werde natürlich gefordert, dass der Flächenverbrauch und die Versiegelung von Flächen so gering als möglich ausfallen müsse. Gleiches gelte natürlich für den naturschutzrechtlichen Ausgleich, der nicht auf weiteren landwirtschaftlichen Flächen stattfinden sollte.

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, der Flächenverbrauch sei auf das Minimum reduziert. Er weist zutreffend darauf hin, dass der Radweg den Richtlinien entsprechend geplant wurde. So wurde der Querschnitt innerorts gemäß ERA 2010, Tabelle 5 gewählt. Außerorts wurde der Querschnitt gemäß RAL 2012, Abschnitt 4.2.4 beziehungsweise ERA 2010, Tabelle 5 gewählt.

Seitens der BLHV-Ortsvereine Orsingen-Nenzingen und Eigeltingen seien folgende Anregungen vorgebracht worden:

1. Bei der L194, an deren Seite der Radweg entstehen soll, handelt es sich um eine viel befahrene Straße ohne Geschwindigkeitsbeschränkung. Neben Auto- und Motorradfahrern im Begegnungsverkehr und auch im rückwärtigen Bereich eines landwirtschaftlichen Gespannes müssen die Landwirte zukünftig auch auf Fahrradfahrer, die aus beiden Richtungen kommen, achten. Insbesondere wegen der zunehmenden Anzahl an E-Bikes erreichen diese Fahrradfahrer, insbesondere auch bergab, höhere Geschwindigkeiten als in der Vergangenheit.

Aufgrund einiger Querungen und Abzweigungen zu den Höfen oder auf Wirtschaftswege sehen wir hier eine erhebliche Gefahrsteigerung für die beteiligten Verkehrsteilnehmer.

Es wird daher angeregt, hier über eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h nachzudenken. Die Erfahrung zeigt, dass Warnschilder etc. oftmals nicht beachtet oder wahrgenommen werden bzw. Radfahrer oftmals der Auffassung sind, generell Vorfahrt zu haben.

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass für die Anordnung von Geschwindigkeitsbegrenzungen die Straßenverkehrsbehörde zuständig ist.

Dieser Hinweis des Vorhabenträgers ist grundsätzlich zutreffend. Eine Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen erfolgt nur dann bereits im Planfeststellungsbeschluss, wenn dies zur Konfliktbewältigung geboten ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.07.1998, Az. 5 S 1/98, NVwZ-RR 1999, 165). Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung für den betreffenden Bereich der durch den Neubau des straßenbegleitenden Radweges geänderten Landesstraße L 194 im Planfeststellungsverfahren war hier nicht notwendig und wird daher der Entscheidung der nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten. Die Begrenzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit könnte sich vorliegend allein aus Verkehrssicherheitsgründen als sinnvoll erweisen, worauf auch der BLHV alleine abhebt. Eine solche Geschwindigkeitsbeschränkung kann aber, sollte sie nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich werden, durch die hierfür dann zuständige Fachbehörde, die Straßenverkehrsbehörde, angeordnet werden.

• 2. Der bestehende kombinierte Radweg und Landwirtschaftsweg von Eigeltingen bis zur Abzweigung zur L 223 sollte auch weiterhin kombiniert genutzt werden. Sollte dieser Weg nur für Radfahrer umgewidmet werden und sollten landwirtschaftliche Fahrzeuge hier nicht mehr fahren dürfen, bringt dies erhebliche Bewirtschaftungserschwernisse für die anliegenden Flächen mit sich. Insofern besteht die klare Forderung, dieses Teilstück weiterhin auch für die Landwirtschaft nutzbar zu halten.

Sollten hier abweichende Regelungen in Planung sein, so müsste vermutlich eine Besprechung mit den örtlichen Landwirten stattfinden, um die Erreichbarkeit der Flächen zu erfragen.

Der Vorhabenträger hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der vorhandene Landwirtschaftsweg bestehen bleibt und für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge befahrbar ist. Der anschließend neu geplante Radweg sei nur für Radfahrer und Fußgänger vorgesehen. Alle Grundstücke seien erreichbar.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an.

• 3. Angeregt wurde, dass dann, wenn Bodenaushub (Humus) anfallen sollte, dieser wenn möglich direkt nach dem Aushub den örtlichen Landwirten angeboten wird, damit diese evtl. Bodenverbesserungen auf ihren Flächen durchführen können. Eine zu lange Ablagerung von Humus würde dessen Qualität stark beeinträchtigen, sodass hier bereits vor Beginn der Baumaßnahme entsprechende Anfragen gestartet werden könnten.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, vor Beginn der Baumaßnahme mit den örtlichen Landwirten abzustimmen, ob diese etwaig anfallenden Humus auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen verwenden möchten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Angesichts der vom Vorhabenträger erteilten Zusagen stehen dem Vorhaben landwirtschaftliche Belange nicht entgegen.

7.7 Flurbereinigung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Flurbereinigung vereinbar.

Die untere Flurbereinigungs- und Vermessungsbehörde beim Landratsamt Konstanz hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2018 Stellung genommen. Gegen das Vorhaben bestünden keine Bedenken, geplante bzw. laufende Verfahren seien nicht betroffen. Nach derzeitigem Stand erscheine die Durchführung eines Unternehmensverfahrens nach § 87 FlurbG nicht erforderlich. Sofern aus Sicht des Unternehmensträgers ein Erfordernis gesehen werde, werde Unterstützung angeboten.

Soweit es den Bereich der Vermessung betrifft, wurde Folgendes mitgeteilt:

• Im zeichnerischen Teil der Planungsunterlagen ist die verwendete Kartengrundlage bei den Lageplänen teilweise veraltet. Da die gleiche Kartengrundlage sicherlich auch bei den Plänen zum Grunderwerb und den Leitungsplänen verwendet wurde, trifft dies vermutlich auch hier zu.

Der Vorhabenträger hat sinngemäß erklärt, die Planunterlagen seien entsprechend geändert und die Änderungen in den Planunterlagen mit dem Zusatz "A" kenntlich gemacht worden.

Die geänderten Unterlagen Nrn. 5, 10.1 und 16.1 sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

Die Planfeststellungsbehörde weist klarstellend darauf hin, dass die eingearbeiteten Änderungen im Wesentlichen die Fahrbahnseite betreffen, auf der der Radweg nicht geplant ist, sowie Baugebiete, die nicht im näheren Umfeld des Vorhabens liegen. Durch diese Änderungen kommt es somit nicht zu Betroffenheiten weiterer, bisher nicht tangierter Grundstücke.

• Für nachfolgende Flurstücke wurden aktuelle Lagepläne als Anlage beigefügt:

Plan 1: Flst.Nrn. 1492/3, 1493, 1493/2, 3037 und 3037/2,

Plan 6: Flst.Nr. 1065, hier: Gebäude, inkl. Fahrsilo,

Plan 7: Flst.Nrn. 2768, 3195, 3196, 3198, 3201, 3202, 3203 und 3205 (jeweils nur Gebäude)

Der Vorhabenträger hat auch insoweit sinngemäß erklärt, die Planunterlagen seien entsprechend geändert und die Änderungen in den Planunterlagen mit dem Zusatz "A" kenntlich gemacht worden.

Die geänderte Unterlage Nr. 5, insbesondere die Pläne Nrn. 1A, 6A und 7A, sind Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderungen sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht worden.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 23.10.2018 Stellung genommen. Von der Maßnahme seien keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen. Es bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Nach derzeitigem Stand erscheine die Durchführung eines Unternehmensverfahrens nach § 87 Flurbereinigungsgesetz nicht erforderlich.

Nach alledem ist den Belangen der Flurbereinigung hinreichend Rechnung getragen worden.

7.8 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2018 folgende Stellungnahme abgegeben:

Der geplante Radwegneubau entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen betreffe Waldflächen auf den Flurstücken Nrn. 1708/1 und 3090, jeweils Gemarkung Nenzingen. Von dem Grundstück Flst. Nr. 1708/1 werde absehbar eine Fläche von 1.890 m² dauerhaft und eine Fläche von 1.301 m² befristet beansprucht. Von dem Grundstück Flst. Nr. 3090 werde absehbar eine Fläche von 1.365 m² dauerhaft und eine Fläche von 936 m² befristet beansprucht. Die Flächenangaben seien aus den Unterlagen 10.2.1 und 10.2.3 entnommen worden.

Nach den jetzigen Unterlagen würden somit durch den geplanten Wegebau dauerhafte und befristete Waldverluste wie folgt auftreten:

Durch den Verlust von Waldrand und Holzlagerplatz (K6/A5) komme es zu einem dauerhaften Waldverlust von 3.255 m² sowie einem befristeten Waldverlust von 2.237 m².

Die Waldflächeninanspruchnahme betreffe Waldrand und Holzlagerplatz, der aber als Wald i.S. des Landeswaldgesetzes gelte. Die Waldflächen hätten als besonderen Charakter Erholungswaldfunktion.

Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme sei eine Umwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach § 9 LWaldG erforderlich.

Für die befristete Inanspruchnahme weiterer Waldflächen im Rahmen der Baumaßnahmen sei eine befristete Umwandlungsgenehmigung nach § 11 LWaldG notwendig. Im vorliegenden Fall entfalte das Planfeststellungsverfahren diesbezüglich Konzentrationswirkung.

Der Vorhabenträger hat hierzu erklärt, der Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 - 11 LWaldG sei am 18.09.2019 beim Kreisforstamt gestellt worden.

Die untere Forstbehörde führt weiter aus, ungeachtet dessen sei im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Genehmigungen vorlägen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9, Maßnahmenblatt A 5) vorgeschlagenen Gestaltungsmaßnahmen mit Wiederherstellen von Waldrand durch Pflanzung von Sträuchern und Bäumen auf den Böschungen seien aus Sicht der unteren Forstbehörde als Ausgleichsmaßnahmen für den forstrechtlichen Eingriff nicht ausreichend.

In Anlehnung an die Anforderungen des i.d.R. eigenständigen forstrechtlichen Verfahrens sei zur Nachvollziehbarkeit im Rahmen der Planfeststellung eine kartenmäßige Darstellung der dauerhaft (§ 9 LWaldG) bzw. befristet (§ 11 LWaldG) beanspruchten Waldflächen (Maßstab maximal 1:5.000) anzufertigen. Zum forstrechtlichen Ausgleich seien geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu finden. Hierfür gelte die der Stellungnahme beigefügte Anlage betreffend forstrechtlich anrechnungsfähige Ausgleichsmaßnahmen inkl. Bewertung. Daraus abgeleitet sei eine ausgeglichene forstrechtliche Eingriffs-Ausgleichsbilanz erforderlich.

Der Vorhabenträger hat erklärt, der Eingriff sei ausgeglichen. Der Waldausgleich erfolge auf dem Flurstück 1532, Gemeinde Konstanz, Gemarkung Dingelsdorf. Die beantragte Aufforstungsgenehmigung liege bereits vor.

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Aufforderung hin die Aufforstungsgenehmigung des Landratsamts Konstanz, Landwirtschaftsamt vom 09.12.2020 nachgereicht.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an, dass der Eingriff in Waldflächen durch die genehmigte Aufforstung auf dem Flurstück 1532, Gemeinde Konstanz, Gemarkung Dingelsdorf ausgeglichen wird. Dies steht im Einklang mit dem Vorbringen der höheren Forstbehörde in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 25.02.2021, die forstrechtliche "Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung" werde entsprechend des nun ergänzenden LBP (Unterlage 19.1 Ziffer 2.4) mitgetragen.

Die untere Forstbehörde teilt ferner mit, aufgrund der nur geringen Größe des geplanten Eingriffs seien die in Anlage 2 genannten Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen ausreichend, um die nachteiligen Wirkungen auszugleichen. Auf Ersatzaufforstungen könne verzichtet werden. Für Fragen bezüglich der forstrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stünden die Forstbehörden gerne zur Verfügung.

Die vom geplanten Radweg betroffenen Waldwege und -zugänge seien zu erhalten. Der Radweg müsse deshalb dort den Richtlinien des ländlichen Wegebaus entsprechen. Er müsse von der Tragkraft her für Fahrzeuge mit 40 t Gewicht geeignet sein, da über diese Wege die Zufahrt der Holzerntemaschinen und die anschließende Holzabfuhr getätigt werde. Die Einmündungen der Feinerschließungslinien (Rückegassen) an den künftigen Radweg seien zu befestigen, da aufgrund der Scherwirkung der Forstmaschinen es dort zu Abbrüchen an der Schwarzdecke kommen könne.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die vom Radweg betroffenen Waldwege und Waldzugänge erhalten bleiben. Die Waldzufahrten würden in der Ausführungsplanung geändert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage sowie eine Auflage zur Ausgestaltung des Radweges im Bereich der Waldzufahrten unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Die untere Forstbehörde bringt weiter vor, den betroffenen Waldeigentümern werde empfohlen die Verkehrssicherungspflicht entlang des geplanten Radweges per Vertrag an den Vorhabenträger bzw. Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Denn Radwege in diesem Ausbaustandard seien keine Waldwege mehr, so dass den Waldeigentümer eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht treffe.

Der Vorhabenträger hat dieses Vorbringen der unteren Forstbehörde zur Kenntnis genommen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der unteren Forstbehörde an, dass die Eigentümer der an den Radweg angrenzenden Waldflächen eine gesteigerte Verkehrssicherungspflicht treffen dürfte. Während die Verkehrssicherungspflicht an Waldwegen gerade keine Vorsorge gegen waldtypische Gefahren (z.B. abgebrochene und abbrechende Äste oder Astteile oder umstürzende Bäume) beinhaltet, trifft den Eigentümer von an öffentliche Verkehrswege angrenzenden Waldbeständen insbesondere die Pflicht, die Bestandesränder regelmäßig auf ihre Verkehrssicherheit zu kontrollieren. Klarstellend weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass die Verkehrssicherungspflicht durch vertragliche Vereinbarung, die in der Regel schriftlich erfolgt, auf Dritte – wie das Land Baden-Württemberg als Träger der Straßenbaulast – übertragen werden kann. Damit wird der Übernehmende verkehrssicherungspflichtig und ggf. deliktisch verantwortlich, während beim Übertragenden eine Verpflichtung zur Überwachung des Übernehmenden entsteht (vgl. BGH, Urteil vom 17.01.1989 - VI ZR 186/88 -, NJW-RR 1989, 394, 395), wobei es sich zur Absicherung empfiehlt, eine schriftliche Haftungsfreistellung zu vereinbaren. Ein Vertragsmuster zur Übertragung der Verkehrssicherungspflicht findet sich als Anlage 4 zum "Leitfaden zur Verkehrssicherungspflicht" von ForstBW.

Die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Ref. 82 Forstpolitik und forstliche Förderung) hat mit Schreiben vom 11.10.2018 in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Konstanz zu den vorgelegten Planunterlagen wie folgt Stellung genommen:

• Die vorgelegten Planunterlagen sehen zum Neubau des Radweges auch die abschnittsweise Inanspruchnahme von Waldflächen vor.

Von dem Vorhaben sind damit insbesondere auch forstrechtliche bzw. forstfachliche Belange betroffen.

Die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen nach Landeswaldgesetz (LWaldG) werden nach § 75 Abs. 1 LVwVfG durch eine Planfeststellung ersetzt. Ungeachtet dessen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die forstrechtlichen Genehmigungen vorliegen.

Durch die Verwirklichung des Radweges werden die forstrechtlichen Genehmigungstatbestände der Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gem. §§ 9 und 11 LWaldG berührt: Entsprechend der vorgelegten Unterlagen werden durch das Vorhaben absehbar Waldflächen in folgendem Umfang beansprucht:

Von dem Grundstück Flst. Nr. 1708/1, Gemarkung Nenzingen, wird absehbar eine Fläche von 1.890 m² dauerhaft gem. § 9 LWaldG und eine Fläche von 1.301 m² befristet gem. § 11 LWaldG beansprucht. Von dem Grundstück Flst. Nr. 3090, Gemarkung Nenzingen, wird absehbar eine Fläche von 1.365 m² dauerhaft gem. § 9 LWaldG und eine Fläche von 936 m² befristet gem. § 11 LWaldG beansprucht. Dies sind insgesamt 3.255 m² absehbar dauerhaft beanspruchte Fläche gem. § 9 LWaldG und 2.237 m² absehbar befristet beanspruchte Fläche gem. § 11 LWaldG.

Die Flächenangaben wurden aus den Unterlagen 10.2.1 und 10.2.3 entnommen.

Die Planfeststellungsbehörde weist klarstellend darauf hin, dass aus den vom Vorhabenträger nachgereichten Unterlagen zur forstrechtlichen Bilanzierung (vgl. die Ergänzung zum LBP, Unterlage 19.1 A, unter Ziff. 2.4) hervorgeht, dass sich die gemäß § 9 LWaldG dauerhaft beanspruchte Fläche auf 3.340 m² und die gemäß § 11 LWaldG befristet beanspruchte Fläche auf 3.800 m² beläuft.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich nach den Planunterlagen um Waldrandbereiche von Ahorn/Buchenmischwald, jungem Laubmischwald und mittelaltem nadelholzgeprägtem Mischwald. Darüber hinaus ist ein Holzlagerplatz (ebenfalls Wald im
Sinne des LWaldG) betroffen. Gemäß Waldfunktionenkartierung wird auf den betroffenen Waldflächen neben den forstlichen Grundfunktionen die besondere Funktion des
Erholungswaldes (Stufe 2) erfüllt bzw. erbracht. Dies bitten wir entsprechend in der
UVwG-Prüfungsunterlage (19.4) unter Ziffer 2.2.21 aufzunehmen.

Der Vorhabenträger hat sinngemäß erklärt, die entsprechenden Änderungen seien in der Planunterlage UVP/UVWG-Einzelfallprüfung vorgenommen worden.

Die geänderte Unterlage Nr. 19.4 ist Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans.

- Unter Berücksichtigung des absoluten Umfangs der geplanten Waldinanspruchnahme, der naturalen Ausstattung des betroffenen Waldes und der sonstigen Rahmenbedingungen (einschließlich nachvollziehbarer Begründung der Trassenplanung südlich der L194) kann dem Vorhaben vorbehaltlich folgender Punkte seitens der Höheren Forstbehörde grundsätzlich zugestimmt werden:
- 1. Die dauerhaften und befristeten Waldinanspruchnahmen sind in einem Plan hinsichtlich Lage und flächenmäßigem Umfang darzustellen.

Der Vorhabenträger hat insoweit auf die LBP-Unterlage Nr. 9.5 zum Waldeingriff verwiesen.

Die Planunterlage Nr. 9.5 war nach der Anhörung der höheren Forstbehörde auf entsprechende Nachfrage der Planfeststellungsbehörde nachgereicht worden, nachdem die betreffende Unterlage aufgrund eines Versehens zunächst nicht von dem eingereichten Plan umfasst war. Die Planunterlage 9.5 ist Bestandteil des mit dieser Entscheidung festgestellten Plans.

- 2. Für die dauerhafte Waldinanspruchnahme ist eine forstrechtliche Eingriffsbilanz anzufertigen.
- 3. Der Ausgleichsbedarf ist durch forstrechtlich anerkennungsfähige Ausgleichsmaßnahmen zu decken. Die bisher gemäß LBP geplanten Maßnahmen sind nicht ausreichend bzw. anerkennungsfähig.

Im Hinblick auf die erforderliche Erstellung der forstrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz empfehlen wir eine direkte Abstimmung mit den Forstbehörden.

Der Vorhabenträger hat zu Punkt 2 und 3 der Stellungnahme der höheren Forstbehörde erklärt, der Eingriff sei ausgeglichen. Der Waldausgleich erfolge auf dem Flurstück Nr. 1532, Gemeinde Konstanz, Gemarkung Dingelsdorf.

Der Antrag auf Waldumwandlung gem. §§ 9 - 11 LWaldG sei am 18.09.2019 beim Kreisforstamt gestellt worden. Die beim Landratsamt Konstanz, Landwirtschaftsamt, beantragte Aufforstungsgenehmigung liege bereits vor.

Auf entsprechende Aufforderung der Planfeststellungsbehörde hat der Vorhabenträger die Aufforstungsgenehmigung vom 09.12.2020 nachgereicht.

 4. Die befristet umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen ordnungsgemäß, nach dem Stand der Technik zu rekultivieren und wiederaufzuforsten.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• 5. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden bzw. derzeit forstlich benötigten Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese unverzüglich nach Ende der Baumaßnahmen zu beheben. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in die Ausführungsplanung einzuarbeiten.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Am Verfahren bitten wir weiter beteiligt zu werden. Erst nach Abarbeitung der o.g.
Punkte kann seitens der höheren Forstbehörde abschließend beurteilt werden, ob die
materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine forstrechtliche Genehmigung bzw. Zustimmung innerhalb des Planfeststellungsverfahrens vorliegen.

Auf die ergänzende Anhörung hin hat sich die höhere Forstbehörde mit Schreiben vom 25.02.2021 zu den nun vorgelegten Unterlagen wie folgt geäußert:

Die forstrechtliche "Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung" werde von Seiten der höheren Forstbehörde entsprechend des nun ergänzten LBP (Unterlage 19.1 Ziffer 2.4) mitgetragen.

Der Satz "Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9, Maßnahmenblatt A 5) vorgeschlagenen Gestaltungsmaßnahmen mit Wiederherstellen von Waldrand durch Pflanzung von Sträuchern und Bäumen auf den Böschungen können gleichzeitig für den forstrechtlichen Ausgleich angerechnet werden" (vgl. Unterlage 19.1 A, Ziffer 2.4) sei ersatzlos zu streichen, da es sich um befristet umgewandelte Waldflächen handele und mit der Maßnahme A 5 "Waldrand" die gerodeten Waldflächen nach § 11 LWaldG wiederhergestellt würden und somit für die Anerkennung eines forstrechtlichen Ausgleiches für dauerhaft in Anspruch genommene Flächen nicht zur Verfügung stehen (rechtliche Trennung zwischen §§ 9 und 11 LWaldG). Es werde um entsprechende Korrektur gebeten.

Der Vorhabenträger hat auf diesen Hinweis der höheren Forstbehörde die Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan entsprechend korrigiert und den vorbezeichneten Satz gestrichen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der höheren Forstbehörde an, dass die aufzuforstenden Waldflächen, die Gegenstand der befristeten Waldumwandlung sind, nicht zugleich im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs für dauerhaft umgewandelte Waldflächen angerechnet werden können.

Die höhere Forstbehörde hat weiter erklärt, der LBP sei hinsichtlich der Dokumentation des forstrechtlichen Ausgleiches entsprechend zu ergänzen. Hierzu sei der forstrechtliche Ausgleich mit Hilfe eines Lageplanes der Aufforstungsgenehmigung des Flurstückes 1532 Gemarkung Dingelsdorf (Stadt Konstanz) in der Größenordnung von ca. 2,61 ha und der für

dieses Verfahren anrechenbaren Fläche von ca. 0,34 ha (hier: Verortung der Ausgleichsfläche auf der genehmigten Aufforstung) zu dokumentieren. Es werde um nachträgliche Zusendung dieser Anlage gebeten, die für die Vollzugsdokumentation entscheidend sei. Dieser Lageplan müsse auch Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses werden.

Der Vorhabenträger hat in die Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Planunterlage 19.1 A) unter Ziffer 2.4 eine den o.g. Anforderungen entsprechende Abbildung eingearbeitet. Die Ergänzung zum landschaftspflegerischen Begleitplan einschließlich der vorbezeichneten Abbildung ist Bestandteil des mit dieser Entscheidung festgestellten Plans.

Die von der höheren Forstbehörde geforderten Nebenbestimmungen wurden, soweit ihre Einhaltung durch den Vorhabenträger zugesagt wurde, als Zusage und im Übrigen als Auflage unter IV. in diese Entscheidung aufgenommen.

Nach alledem ist den Belangen der Forstwirtschaft hinreichend Rechnung getragen worden.

7.9 Straßenplanung

Belange der Straßenplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Landratsamt Konstanz, Bereich Straßenplanung und –bau, hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2018 Stellung genommen und mitgeteilt, dass eine Radwegplanung entlang der L 194 zwischen Eigeltingen und Nenzingen begrüßt werde. Gegen die vorgelegte Planung bestünden keine grundsätzlichen Bedenken. Es werde jedoch um Berücksichtigung und Einarbeitung folgender Anmerkungen gebeten:

 Im Erläuterungsbericht sollte auf das Radwegekonzept des Landes (RadNETZ BW) sowie auf das Radwegekonzept des Landkreises Konstanz (mit Maßnahmennummer und Maßnahmenbeschreibung) eingegangen werden. Beide Konzepte sind im Internet des Landkreises unter Radverkehr zu finden.

Der Stellungnahme waren Auszüge aus den Konzepten beigefügt.

Der Vorhabenträger hat sinngemäß erklärt, der Erläuterungsbericht sei um Ausführungen zum Radwegekonzept des Landes sowie zum Radwegekonzept des Landkreises Konstanz ergänzt worden.

Die um die Ausführungen zu den Radwegekonzepten ergänzte Unterlage Nr. 1, Erläuterungsbericht, ist Bestandteil des mit diesem Beschluss festgestellten Plans. Die Änderung ist durch den Zusatz "A" kenntlich gemacht worden.

Die lichte Weite auf den beiden Brückenbauwerken sollte mindestens 3,0 m betragen.
 Dies ist im Erläuterungsbericht so enthalten, jedoch bei BW 1 im Lageplan nicht eindeutig dargestellt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• Die Ausführungsart - Materialien der Bauwerke sollte wegen der anschließenden Unterhaltung durch den Landkreis im Voraus mit dem Landkreis abgestimmt werden.

Der Vorhabenträger hat eine entsprechende Abstimmung mit dem Landkreis zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.10 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Konstanz hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 25.10.2018 Stellung genommen.

 Aus fachlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Aus der geplanten Trasse für den Radweg sind bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt, können aber auch nicht generell ausgeschlossen werden. Daher ist der Beginn der Erdarbeiten in den Abschnitten, in welchen der Radweg auf bisherigen Wiesen-, Wald- oder Ackerflächen neu gebaut wird, frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Beginn der Erdarbeiten in den Abschnitten, in welchen der Radweg auf bisherigen Wiesen-, Wald- oder Ackerflächen neu gebaut wird, frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) terminlich abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• Werden beim Abtrag des Oberbodens archäologische Fundstellen entdeckt, ist für eine archäologische Rettungsgrabung eine öffentlich-rechtliche Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) abzuschließen, in welcher die Rahmenbedingungen der Rettungsgrabung geregelt werden. Dies ist bei der terminlichen Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Die Kosten einer gegebenenfalls notwendigen archäologischen Rettungsgrabung sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind im gesamten Bauverlauf etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechung der Bauarbeiten ist gegebenenfalls zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.11 Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Belange betreffend Geologie, Rohstoffe und Bergbau stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Landesbergdirektion (Referat 91 beim Regierungspräsidium Freiburg) hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 12.10.2018 folgende Stellungnahme abgegeben.

Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können, sowie eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes, sind nach Auffassung des LGRB keine gegeben.

Zu folgenden Bereichen hat das LGRB mitgeteilt, sie seien nicht berührt bzw. es würden insoweit keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorgebracht:

- Boden
- Mineralische Rohstoffe
- Grundwasser
- Bergbau
- Geotopschutz

Hinweise, Anregungen oder Bedenken hat das Landesamt aber zu folgenden Punkten:

7.11.1 *Geotechnik*

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen
daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Der Vorhabenträger hat erklärt, eine Baugrunduntersuchung werde vor der Ausführungsplanung durchgeführt. Das Ergebnis werde in die Ausführungsplanung eingearbeitet.

- Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:
- Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberjuras, welche von pleistozänen Lockergesteinen der Kißlegg-Subformation sowie quartärem Auenlehm mit jeweils unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.
- Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.
- Im Bereich des Auenlehms ist mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.
- Die Gesteine der Kißlegg-Subformation neigen zu einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonigschluffigen Verwitterungsbodens.

- Verkarstungserscheinungen (offene oder lehm-erfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.
- Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die o.g. Hinweise unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.11.2 *Allgemeine Hinweise*

Ferner teilt das LGRB folgende allgemeinen Hinweise mit:

- Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse k\u00f6nnen dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine \u00dcbersicht \u00fcber die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.
- Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Die Planfeststellungsbehörde hat die o.g. Hinweise unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

7.12 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr

Belange der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, hat als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen mit Schreiben vom 20.09.2018 folgende Gesamtstellungnahme abgegeben: Gegen das o.g. Planfeststellungsverfahren bestünden aus Sicht der DB AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen. Der Streckenabschnitt zwischen Stahringen und Stockach sei an den Landkreis Konstanz verkauft worden, der neue Eigentümer sei direkt am Verfahren zu beteiligen.

Der Landkreis Konstanz, vertreten durch das Landratsamt, wurde am Verfahren beteiligt. In seiner Eigenschaft als Selbstverwaltungsbehörde hat das Landratsamt keine Stellungnahme abgegeben.

7.13

Strom-, Gas- und Wasserversorgung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung vereinbar.

7.13.1

Netze BW GmbH

Die Netze BW GmbH hat mit Schreiben vom 24.10.2018 mitgeteilt, dass gegen das Vorhaben grundsätzlich keine Einwände bestünden. Es würden jedoch folgende Anregungen eingebracht:

• Im Geltungsbereich des Planfeststellungsverfahrens befinden sich 20 kV-Kabel der EW Aach GmbH.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf diesen Hinweis hin mit E-Mail vom 24.09.2020 die EW Aach GmbH nachträglich angehört. Auf dieses Anhörungsschreiben hin hat Netze BW mit Schreiben vom 16.10.2020 mitgeteilt, die Stellungnahme vom 24.10.2018 sei weiterhin gültig.

 Die nötigen Sicherungsmaßnahmen sind rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum Netzbetrieb Süd abzusprechen. Dieses ist erreichbar unter der Telefon-Nr.: 07461/709-603 oder per E-Mail unter: Auftragszentrum-Tuttlingen@netze-bw.de.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die nötigen Sicherungsmaßnahmen frühzeitig mit dem Betreiber abzustimmen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Damit sind die Belange der Netze BW GmbH hinreichend berücksichtigt worden.

7.13.2

Energiedienst Netze GmbH

Die Energiedienst Netze GmbH (ED Netze GmbH) hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 24.09.2018 Stellung genommen. Soweit es die Gemarkung Eigeltingen betreffe, seien im Plangebiet keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und die ED Netze GmbH sei nicht Netzbetreiber von der Gemarkung Eigeltingen. Netzbetreiber sei die EW Aach GmbH.

Die EW Aach GmbH wurde am Verfahren beteiligt (s.o. unter 7.13.1).

Soweit es die Gemarkung Eigeltingen betreffe, seien im Plangebiet keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden und die ED Netze GmbH sei nicht Netzbetreiber von der Gemarkung Nenzingen. Netzbetreiber sei die Netze BW GmbH.

Belange der ED Netze GmbH sind somit von dem Vorhaben nicht betroffen.

7.13.3 bnNETZE GmbH

Die bnNETZE GmbH hat zu dem Vorhaben mit Schreiben vom 12.10.2018 Stellung genommen.

 Im Bereich der Baumaßnahme verläuft auf Achse 103 bis Bau-km 0+726 eine regional bedeutsame Erdgas-Hochdruckleitung DN 300 ST / PN 70 und ein begleitendes Steuerkabel der bnNETZE GmbH. Für diese Leitung gelten erhöhte Sicherheitsbestimmungen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind mit der zuständigen Fachabteilung der bnNETZE
GmbH die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Der sichere Betrieb der Leitung und des Kabels darf weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Erforderliche Sicherheitsabstände nach Maßgabe der einschlägigen Regelwerke sind einzuhalten.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• Die freie Zugänglichkeit zu den Anlagen muss auch während der Bauzeit für Wartungsund Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein. Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der unterirdischen Versorgungsanlagen sind mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE GmbH, Unter Haßlen 1, 78532 Tuttlingen,
abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Gestattung. Das Lagern von schwer transportablen Materialien oder Abraum im Schutzbereich der Leitung und des Kabels ist
auch während der Bauzeit nicht zulässig. Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Leitungen und Kabeln ist mit den zuständigen Fachabteilungen der bnNETZE
GmbH rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat
nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" der Forschungsgesellschaft

für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der bnNETZE GmbH zu erfolgen.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusagen unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• Die am Bau Beteiligten sind für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Für die ausführenden Unternehmen besteht Erkundigungs- und Sicherungspflicht gemäß DVGW-Regelwerk GW 315 (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VI ZR/232/69). Zur Verhütung von Schäden muss der Bauunternehmer daher rechtzeitig Leitungspläne unter Vorlage neuester Bauplanung einholen. Bei Abweichungen von der Bauplanung muss eine neue Erkundigung eingeholt werden. Im Bereich der Leitungen und Kabel dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Eine örtliche Einweisung vor Baubeginn ist zwingend erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Hinweise und Auflagen unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Durch die Zusagen des Vorhabenträgers ist den Belangen der bnNETZE GmbH hinreichend Rechnung getragen worden.

7.13.4 terranets bw GmbH

Die terranets bw GmbH (terranets) hat mit Schreiben vom 12.10.2018 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im Planungsbereich des Radweges Eigeltingen-Nenzingen die Erdgashochdruckleitungen "Bodenseeleitung BOD" DN 300 MOP 67,5 bar und "Bodenseeringleitung BORI" DN 500 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Folgende allgemeinen Informationen wurden durch terranets mitgeteilt:

• Die Gasfernleitungen und die Kabel sind gemäß den Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt. Der Schutzstreifen der "Bodenseeleitung BOD" hat eine Breite von 8 m (4 m beiderseits der Rohrachse). Der Schutzstreifen der "Bodenseeringleitung BORI" hat eine Breite von 10 m (5 m beiderseits der Rohrachse). Beide Schutzstreifen sind grundsätzlich durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

• In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen.

Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.

So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Auflage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

- Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens der Anlagen der terranets bw GmbH bedarf im Vorfeld einer Regelung aus technischer und rechtlicher Sicht.
 - Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Auflage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.
- Den von Ihnen übermittelten Planunterlagen entnehmen wir, dass es beabsichtigt ist, die Erdgashochdruckanlagen mit einem Radweg zu überbauen. Unsere Erdgashochdruckleitungen sind somit an zwei Stellen betroffen.

Vor dem Hintergrund dieser Vorschriften bitten wir Sie, diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen Ihrer Planungen und Vorhaben zu beachten und einzuhalten. In allen Plänen ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen und Kabel einschließlich 8 m und 10 m breiten Schutzstreifen darzustellen. Bitte liefern Sie uns die Querschnitte für die betroffenen Bereiche unserer Leitungen nach.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, den Verlauf der Gasfernleitungsanlagen und Kabel einschließlich Schutzstreifen im Rahmen der Ausführungsplanung in die Unterlagen einzuarbeiten und dem Betreiber vorzulegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage sowie eine Auflage zur Einhaltung der Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

 Wie bereits in unserem Schreiben vom 07.05.2007 an das Ingenieurbüro Pietsch GmbH mitgeteilt wurde, ist eine Verlängerung der Mantelrohre in den betroffenen Bereichen nicht notwendig. Auf Grund unserer bisherigen Erfahrung werden lediglich die an der Geländeoberfläche befindlichen Messkontaktsäulen versetzt und die Riechröhre angepasst müssen.

Sollte eine Ausweisung unserer Anlagen gewünscht sein, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen

terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen Auf Mittelhardt 4 78652 Deißlingen Telefon 07425 3398-0 Telefax 07425 3398-2509

zu verständigen. Der direkte Ansprechpartner für diesen Bereich ist unser zuständiger Netzmeister (Mobil: 0172-7496 302).

Die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen geben nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wieder.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

 Bei Maßnahmen bei denen Erschütterungseinwirkungen auf die Gashochdruckanlagen nicht ausgeschlossen werden können (z.B. Spundungen, Rammungen, dynamisch wirkende Verdichtungsmaschinen), darf die maximal zulässige Schwinggeschwindigkeit an der Gasfernleitung von 30 mm/sec. nicht überschritten werden. Gegebenenfalls ist die Unbedenklichkeit solcher Maßnahmen durch einen Gutachter schriftlich zu bestätigen.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

 Das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Bau- oder Kettenfahrzeugen in unbefestigtem Gelände ist nur nach vorheriger Einweisung und unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Beauftragten der terranets bw GmbH abzustimmen sind, erlaubt.

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

 Die Kosten für die Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen werden nach bereits bestehenden Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 2 des Rahmenvertrages vom Straßenbaulastträger und der terranets bw GmbH jeweils zur Hälfte getragen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis unter IV. in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Zu Ihrer Information legen wir diesem Schreiben die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH bei, die bei sämtlichen Tätigkeiten und weiteren Planungen im Nahbereich der unter sehr hohem Innendruck stehenden Gasfernleitungen
und der parallel dazu verlegten Telekommunikationskabel zwingend beachtet und eingehalten werden müssen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH an den Vorhabenträger weitergeleitet.

Nach alledem sind die Belange der terranets bw GmbH hinreichend berücksichtigt worden.

7.14

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind

Weitere Belange, die einer Regelung bedürfen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde von den nachfolgenden Stellen mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen bestehen bzw. Belange nicht betroffen sind:

- Landratsamt Konstanz, untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde
- Landratsamt Konstanz, untere Gewerbeaufsichts- und Immissionsschutzbehörde
- Referat 46 beim RP Freiburg, höhere Straßenverkehrsbehörde
- Referate 55 und 56 beim RP Freiburg, höhere Naturschutzbehörde

- Referat 33 beim RP Freiburg, Staatliche Fischereiaufsicht
- Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Konstanz
- Unitymedia GmbH
- NetCom BW
- Thüga Energienetze GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3

Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren angehört wurden, aber keine Stellungnahme abgegeben haben, sind:

- Landratsamt Konstanz, Selbstverwaltungsbehörde
- Landratsamt Konstanz, untere Straßenverkehrsbehörde
- Landratsamt Konstanz, untere Boden- und Altlastenbehörde
- Landratsamt Konstanz, untere Baurechtsbehörde
- Referat 52 beim RP Freiburg, Gewässer und Boden
- Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Landesgeschäftsstelle
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Landesgeschäftsstelle
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V. (LJV)
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V. (LFV)
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Baden-Württemberg e. V.
 (SDW)
- Schwarzwaldverein e.V. (SWV)
- NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Baden e.V.
- Schwäbischer Albverein e. V. (SAV)
- Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
- Südbadenbus GmbH
- Netze-Gesellschaft Südwest mbH, c/o Erdgas Südwest GmbH

- Transnet BW GmbH
- Deutsche Telekom AG, Technische Infrastruktur, Niederlassung Südwest, PTI
 32 Donaueschingen/Ravensburg
- IHK Hochrhein-Bodensee
- Handwerkskammer Konstanz

8. Private Belange

Bei der Abwägung der berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Eigentum zu den abwägungserheblichen Belangen. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken einen schwerwiegenden Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt. Das Interesse des Eigentümers, von einer Inanspruchnahme verschont zu bleiben, genießt aber keinen grenzenlosen Schutz. So können im Rahmen der Abwägung die Belange der betroffenen Eigentümer zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Bei der festgestellten Planung wurden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden. Dies gelingt insbesondere dadurch, dass der Radweg parallel zur L 194 geführt wird.

Soweit die Grundstücke zur Umsetzung der notwendigen baulichen Maßnahmen dauerhaft beansprucht werden, müssen entgegenstehende private Interessen hinter dem öffentlichen Interesse an der Errichtung des Radweges zurückstehen. Auf die dauerhafte Inanspruchnahme der im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführten Grundstücke in dem dort genannten Umfang kann nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden. Das gewichtige Interesse an der durch das Vorhaben bewirkten erheblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit und dem Lückenschluss im Radwegenetz überwiegt vorliegend das Interesse der Grundstückseigentümer am Erhalt ihres Eigentums an den betroffenen Grundstücksflächen.

Es sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen, die für den Bau des Vorhabens benötigt werden. Die Grundstücke werden nahezu ausschließlich randlich und überwiegend in relativ geringem Umfang in Anspruch genommen. Lediglich ein Grundstück wird mit seiner gesamten Fläche beansprucht. Eine Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Flächenverlust nicht zu befürchten. Diese Einschätzung wird von der unteren Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Konstanz geteilt (vgl. die Stellungnahme vom 25.10.2018)

Maßvoll und gerechtfertigt ist auch die vorübergehende Inanspruchnahme der entsprechend ausgewiesenen Grundstücksflächen. Die Umsetzung der Maßnahme ist ohne die vorübergehende Inanspruchnahme während der Bauzeit nicht möglich. Der Vorhabenträger hat die Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten; er ist verpflichtet die Flächen nach Abschluss der Bauarbeiten zu rekultivieren. Auf die Nebenbestimmungen unter Ziffern IV.1 (6) und (7) des verfügenden Teils des Beschlusses wird verwiesen.

Den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Verkehrs wurde hinreichend Rechnung getragen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauphase erreichbar sind und bewirtschaftet werden können. Eine ungehinderte Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken wird auch nach Abschluss der Baumaßnahme gewährleistet sein. Der vorhandene Landwirtschaftsweg bleibt bestehen und ist für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge weiterhin befahrbar.

Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan angeordneten Maßnahmen zur Kompensation der nicht vermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

Nach alledem sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in private Eigentumsrechte gerechtfertigt.

Entschädigungsfragen bzw. Aspekte der Wertminderung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Hierzu wird auf die nachfolgenden Grunderwerbsverhandlungen bzw. ein besonderes Entschädigungsverfahren verwiesen.

Einzeleinwendungen wurden im Verfahren nicht erhoben.

9. Gesamtabwägung und Zusammenfassung

Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung des Radweges angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung der Verkehrssicherheit des Radverkehrs für verhältnismäßig.

Soweit von Trägern öffentlicher Belange Einwendungen, Bedenken oder Anregungen vorgebracht wurden, sind diese im Planfeststellungsverfahren so weit wie möglich berücksichtigt worden. Einzeleinwendungen von Privaten wurden im Verfahren nicht erhoben.

Private Belange sind durch die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücksflächen betroffen. Sie wurden bei der Planung soweit als möglich berücksichtigt und mit dem gebotenen Gewicht in die Abwägung eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der ergänzenden Zusagen und Maßgaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen insgesamt auf das unabdingbare Maß beschränkt wurden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse an der Erhöhung der Verkehrssicherheit hingenommen werden.

Dem Antrag auf Planfeststellung konnte daher entsprochen werden.

10. Widmung

Über die Widmung des mit dem Vorhaben entstehenden gemeinsamen Geh- und Radweges der Landesstraße war nicht zu entscheiden. Werden Straßen, Wege oder Plätze aufgrund eines förmlichen Verfahrens wie des Planfeststellungsverfahrens für den öffentlichen Verkehr angelegt, ist eine ausdrückliche Widmung nicht erforderlich. Sie gelten nach § 5 Abs. 6 StrG mit der endgültigen Überlassung für den Verkehr als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Im Übrigen entscheidet die höhere Straßenbaubehörde über die Widmung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 StrG.

11. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 10 Abs. 1 Satz 1 Landesgebührengesetz, wonach der Antragsteller Gebührenfreiheit genießt.

Die Beteiligten haben die durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren entstandenen Kosten, einschließlich der Aufwendungen für etwaige von ihnen beauftragte Rechtsanwälte und Sachverständige, selbst zu tragen. Beim Anhörungsverfahren handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren, nicht um ein Vorverfahren nach §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung. Eine Kostenerstattung kommt daher nicht in Betracht.

Regierungspräsidium Freiburg

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der o. g. Planunterlagen werden jeweils im Rathaus der Gemeinde Eigeltingen und im Rathaus der Gemeinde Orsingen-Nenzingen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.